Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 54. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 1. Februar 1878.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 31. Jan.).

11 Uhr. Am Ministertische: Dr. Friedenthal, Ministerialdirector Förster, Geh. Räthe Lucanus, Hübler u. A.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Maßregeln gegen die Reblaus.

Zu § 6 des Gesetzes, welcher die Ersatzpflicht des Staates für den durch die Untersuchung oder Vernichtung gesunder Reben erwachsenen Schaden feststellt, stellt Abg. Knebel einen Abänderungsantrag, welcher der Bestimmung folgende Fassung giebt:

„Derjenige, dessen Rebculturen von den im Paragraphen 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, vom Staate den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen."

Dieser Antrag und mit ihm das ganze Gesetz wird angenommen.

Es folgt die Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Befugniß der Commissarien für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in den erledigten Diöcesen Zwangsmittel anzuwenden.

Der einzige Paragraph des Gesetzes lautet: „Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 zur Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer eingesetzten Commissarien sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Executivgeldstrafen bis 150 M. durchzusetzen, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Der Festsetzung der Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung erfordert wird."

Hierzu beantragt Abg. Dr. Brüel: 1) Alinea 1 statt „bis 150 Mark" zu setzen: „deren Gesammtsumme jedoch im einzelnen Falle den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf." 2) Zwischen Alinea 1 und Alinea 2 einzuschalten: „Die Anwendung von Executivstrafen oder unmittelbaren Zwanges ist unzulässig, soweit der Befugniß zur Anordnung aus einem Grunde widersprochen wird, dessen Berechtigung von einer Anerkennung der gesetzlichen Befugnisse des Commissars unabhängig ist. 3) Dem Alinea 2 am Schlusse zuzusetzen: Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter können mit der Geldstrafe nur belegt werden, wenn sie für ihre Person ein Verschulden trifft. 4) Nach dem Alinea 2 ein neues Alinea folgenden Inhalts aufzunehmen: Wird eine Anwendung von Executivgeldstrafen oder unmittelbaren Zwanges als ungesetzlich bestritten, so entscheidet, falls beim Oberpräsidenten der Provinz im Wege der Beschwerde vergeblich Abhilfe gesucht ist, auf die Klage des Betroffenen im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

Die Abgg. Miquel und Lasker beantragen: Dem Gesetze hinzuzufügen: 1) Ist die Executivstrafe angeordnet, um eine Handlung zu erzwingen, welche dem Beschlusse eines Collegiums unterliegt, so kann jedes bedrohte Mitglied des letzteren die Strafe von sich abwenden durch den Nachweis, daß es für die Vornahme der Handlung gestimmt oder aus einem entschuldbaren Grunde an der Sitzung, in welcher der ablehnende Beschluß gefaßt wurde, nicht Theil genommen hat. 2) Gegen die Executivgeldstrafen, sowie gegen die angedrohten unmittelbaren Zwangsmaßregeln der Commissarien findet nach Maßgabe der §§ 30, 32, 34 und 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876 die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt.

Abg Reichensperger polemisirt zunächst gegen die neuliche Aeußerung des Cultusministers, daß für ihn die Frage der Aufhebung der Maigesetze undiscutirbar sei. Diese Erklärung sei parlamentarisch unqualificirbar innerhalb eines Staatswesens, welches auf dem Princip der Ministerverantwortlichkeit beruhe. Was den vorliegenden Entwurf betreffe, so sei derselbe eingebracht worden, um eine Lücke in unserer kirchlichen Gesetzgebung auszufüllen: das Haus solle die Executivgewalt der Staats-Commissare anerkennen. Neulich sei vom Regierungstisch erklärt worden, diese Executivgewalt brauche nicht erst ertheilt zu werden, sondern bestehe bereits und es sei gleichgiltig, ob hier das Haus Ja oder Nein sage; die Executivgewalt sei unentbehrlich. Dieses angeblich unentbehrliche Mittel zur Sicherung einer guten Verwaltung sei aber bisher in unserer Gesetzgebung niemals für nothwendig erachtet worden. Auch habe der Bischof selbst niemals eine solche Executivgewalt besessen. Redner plaidirt sodann für den Brüel'schen Antrag und speciell für die Entscheidung der Beschwerden gegen die Executivgewalt durch das Oberverwaltungsgericht.

Abg. Miquel: Ich will auf die Frage, ob dem bischöflichen Commissar auch ohne dieses Gesetz das Recht der Verhängung von Executivstrafen zusteht oder nicht, hier nicht eingehen, da das Haus bereits darüber entschieden hat. Ich halte es aber für nothwendig, daß diese Frage gesetzlich geregelt wird, da sonst die Regierung auch ferner in unbeschränktester Weise in der Sache vorgehen könnte. Nach meiner Meinung kann es Ihnen (Centrum) gleichgiltig sein, wer die Executivstrafen anordnet, der bischöfliche Commissar oder der Oberpräsident (Rufe: Nein); jedenfalls glaube ich, daß es dem sonst so gut aufgenommenen Gesetz über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens schadet, wenn leidenschaftlich in die Selbstverwaltung der katholischen Kirche eingegriffen wird. (Sehr richtig.) Wo aber, wie hier, die Gegensätze so schroff herantreten, halten wir es für nothwendig, den betreffenden Gemeinden betreffs des Rechtsweges einen weiten Spielraum zu lassen, und wir beantragen daher gleich dem Abg. Brüel, daß dann, wenn gegen den bischöflichen Commissar Beschwerde geführt wird, der höchste Verwaltungsgerichtshof entscheidet. Es entsteht aber weiter die Frage, wie soll es gehalten werden, wenn die Execution gegen ein Collegium vollstreckt werden soll. Hier, meinen wir, müssen alle diejenigen Mitglieder straffrei sein, welche entweder gegen den die Execution herbeiführenden Beschluß gestimmt haben oder in der betreffenden Sitzung nicht anwesend waren. Wenn der Brüel'sche Antrag die einzelnen Executivstrafen ohne die Möglichkeit einer Wiederholung nicht höher als auf 150 Mark normirt wissen will, so würde dadurch das Gesetz für reiche Leute völlig illusorisch werden, Unbemittelte aber um so härter treffen. Im Ganzen stimmen unsere Amendements mit dem Brüel'schen Antrage überein, sie wollen nur die etwas unklare Fassung desselben verbessern und verhüten, daß mit Unrecht vorgegangen wird.

Abg. Bachem: Der vorliegende Entwurf ist nur eine Consequenz der Maigesetze und wir müssen uns deshalb zu demselben absolut ablehnend verhalten, obgleich wir die Tendenz der gestellten Amendements dankend anerkennen. Daß der Entwurf die Majorität vor eine unerquickliche Alternative stellt, begreifen wir. Denn entweder haben Sie im Kirchengemeindevermögensgesetz dem bischöflichen Commissar das Recht, Executivstrafen zu verhängen, ertheilen wollen oder nicht. Im ersteren Fall beweist der Entwurf, daß das Gemeindevermögensgesetz technisch verwahrlost ist, wie die ganze Maigesetzgebung, die stetig durch Declarationen ergänzt werden muß; im letzteren Fall documentiren Sie, daß Sie den mit der Maigesetzgebung betretenen Weg weiter wandeln wollen, trotz aller angeblichen Neigungen zu einer Verständigung und Friedensbetheuerungen. Wollen Sie eine Ausgleichung wenigstens auf dem Boden der Kirchenvermögensverwaltung, dann erkennen Sie das Vorgehen der katholischen Kirchenvorstände als berechtigt an, welche dem bischöflichen Commissar, diesem wunderlichen Surrogat eines Bischofs, das Recht bestreiten, in der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzusprechen. Eine Verständigung kann nicht erzielt werden, wenn beispielsweise gegen Kirchenvorstände Executivstrafen in Höhe von 9000 M. verhängt werden, die nur das schroffe, rücksichtslose Vorgehen der Regierung bekunden.

Die erste Lesung wird hiermit geschlossen.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt, den Gesetzentwurf einer Commission von 14 Mitgliedern zur Berathung zu überweisen; es habe sich aus der ersten Berathung herausgestellt, daß das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt für Alle unannehmbar sei; der Abg. Miquel habe übrigens die Remedurbedürftigkeit treffend dargelegt.

Abg. Löwenstein beantragt dagegen, die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen. Wenn auch ein Theil des Hauses das Gesetz principiell ablehnen wolle, so scheine doch der andere, bis auf einige Differenzpunkte, geneigt, es anzunehmen; diese Punkte würden am besten im Hause berathen.

Der Antrag Windthorst wird abgelehnt; das Haus tritt in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs ein.

Gegen die Vorlage melden sich 3 Redner zum Wort; für dieselbe 4 Redner.

Ministerialdirector Dr. Förster: Bei der heutigen Discussion brauche ich auf die Streitfrage, ob der bischöfliche Commissar bisher die Executivstrafgewalt besessen oder nicht, nicht zurückzukommen. Die Regierung hat sich bei dem Gesetzentwurf auf den Standpunkt gestellt, daß der Beschluß des hohen Hauses vom vorigen Freitag ein so wichtiger ist, daß erwogen werden mußte, ob die übrigens auch hier im Hause vielseitig anerkannte Nothwendigkeit, daß die Commissarien die Befugniß zu Executivstrafen haben, bald aus dem Bereich der Controverse herausgezogen und zu einem klaren und bestimmten Rechte gemacht werden soll. Dabei war die Regierung der Ansicht, daß die anderen Behörden eingeräumte Befugniß, Executivstrafen bis zu 300 Mk. oder 4 Wochen Gefängniß zu verhängen, hier beschränkt werden könne. Wie der Rechtsweg zu construiren, darüber enthält der Entwurf nichts, wodurch es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 verbleibt, indessen würde die Regierung einem Amendement beistimmen, welches denselben an das Oberverwaltungsgericht eröffnet. Auch gegen das andere Amendement der Abgg. Miquel und Lasker sind keine Bedenken zu erheben. Was die Vollstreckung von Executivstrafen gegen Collegien betrifft, so ist dieselbe schon nach allgemeinem Landrecht zulässig und zwar derart, daß sämmtliche Mitglieder solidarisch haften, wofern sie nicht ihre Entschuldigung nachweisen. Den Antrag Brüel bitte ich abzulehnen; die Annahme dieses Antrages würde das ganze Gesetz illusorisch machen. Das gilt besonders von den ersten beiden Punkten, zunächst von dem, nach welchem in jedem einzelnen Falle die Strafe nicht höher als auf 150 Mark zu normiren. Es wird zwar in dem einzelnen Falle, für gewöhnlich, keine höhere Strafe eintreten, aber der Commissar muß bei fortgesetztem Widerstande stärkere Strafen verhängen können. Daß diese sich auf 9000 Mk. belaufen können, wie Abg. Bachem von einem Falle erzählte, ist möglich und durch die ganze Lage der Sache gerechtfertigt. Was den dritten Punkt des Brüel'schen Antrages betrifft, so können wir doch den Commissar unmöglich in die Lage bringen, seinerseits den Nachweis der Schuld einer Person zu führen. Der 4. Punkt erweist sich nicht als zweckmäßig, da durch das Hineinziehen des Oberpräsidenten keine Entlastung des Oberverwaltungsgerichts erzielt wird. Im Uebrigen würde die Regierung wünschen, daß in den Entwurf noch ein Passus aufgenommen würde, wonach zu den Befugnissen der Commissare auch diejenigen Befugnisse gehören sollen, die durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876 den bischöflichen Behörden beigelegt sind.

Abg. Biesenbach wiederholt den Antrag, den Gesetzentwurf einer Commission zu überweisen. Es handelt sich um hohe Vermögensinteressen Tausender von Kirchenvorständen. Das Vaterland ist nicht in Gefahr und die Verwaltung des Kirchenvermögens einstweilen in guten Händen, unter Controle der Kirchenvorstände, ganzer Gemeinden und der königlichen Regierung. Es fehlt zunächst jede gesetzliche Regelung betreffs der persönlichen Qualification der Commissare; nur das Regierungs-Collegium giebt die Garantie für eine richtige Handhabung der Strafgewalt, während der bischöfliche Commissar lediglich vom Cultusminister der in dieser Beziehung unumschränkt ist, ernannt wird. Das Gesetz läßt keinen Zweifel darüber, daß die bischöflichen Commissare ihre Executivstrafen gegen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen verhängen können, diese stehen aber in gar keinem Rechtsnexus zu den Commissarien, da das Gesetz vom 20. Mai 1874 die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen noch gar nicht kannte und das Gesetz vom Juni 1876 die Commissare mit keinem Worte erwähnt. Aber wenn man selbst diese Ansicht nicht theilt, so bleibt doch noch zu prüfen, gegen wen denn die Strafen verhängt werden sollen, ob gegen das Collegium oder dessen Präsidenten, ob gegen die Majorität oder die Dissentirenden. Alles das kann im Plenum nicht berathen werden. Nach dem Programm der liberalen Parteien hätte ich nicht geglaubt, daß sie diesem Gesetz beistimmen würden; jetzt zweifle ich nicht mehr daran; aber ich beklage darin eine große Schädigung der liberalen und constitutionellen Einrichtungen. Im Culturkampf ist schon Manches geschehen, was sonst unmöglich gewesen wäre; die Verfassung ist in wesentlichen Punkten durchlöchert worden. Wie das mit dem liberalen Programm vereinbar ist, überlasse ich Ihrem eigenen Urtheil. (Beifall im Centrum.)

Abg. Köhler (Göttingen) betrachtet die heutige Verhandlung im Wesentlichen als eine Fortsetzung der am letzten Freitag stattgehabten; man sei daher über den Gegenstand genügend informirt. Mit dem Centrum werde aber über solche Dinge nur dann zu discutiren sein, wenn es die Vorstellungen des Mittelalters vergessen und eine Herrschaft des Staates über die Kirche annehmen könnte (Widerspruch im Centrum). Redner erklärt, daß er für den Antrag Lasker und für Nr. 4 des Brüel'schen Antrags stimmen werde und hofft, daß diese Anträge, wenn sie Gesetz werden, zu einer Vereinfachung des Verwaltungsstreitverfahrens führen werden.

Abg. v. Heereman kennzeichnet die Regierungsvorlage als ein im Princip und Praxis jämmerliches Machwerk. Es ist schon bezeichnend, daß zwei Tage nach dem Beschlusse über die Erforderlichkeit eines solchen Gesetzes dasselbe fertig vorliegt. Dasselbe ist entweder sehr flüchtig im Staatsministerium berathen oder es war schon auf Lager. Es ist das wieder ein schlagender Beweis für die Leidenschaftlichkeit des Cultusministeriums in dem Culturkampf. Es ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen, gegen wen Executivstrafen Seitens des Commissars verhängt und vollstreckt werden dürfen. Keine Bestimmung ist getroffen über die Zulässigkeit der Wiederholung der Strafe; die Rechtscontrole ist durchaus nicht gesichert, vielmehr der Einzelne in solcher Weise der Willkür einer Behörde preisgegeben, wie es nach dem Geiste der ganzen neueren Gesetzgebung unerhört ist. Es ist charakteristisch, daß die Regierung es wagt, ein solches, gegen die liberalen Grundsätze vom Rechtsschutz verstoßendes Culturkampfsgesetz der Majorität dieses Hauses vorzulegen. Es ist überhaupt erstaunlich, daß man noch jetzt, wo die Erfolglosigkeit des Culturkampfes und seine Schädlichkeit Allen klar wird, Culturkampfsgesetze vorlegt. Zu dem jetzigen Cultusminister können die Katholiken eben so wenig Vertrauen haben, wie zu den bischöflichen Commissarien, um mit Ruhe eine so große discretionäre Gewalt in ihre Hände gelegt zu sehen. Redner erhärtet diese Behauptung durch die Aufzählung einer großen Reihe von Specialfällen und schließt: Nicht uns schädigen Sie mit diesem Gesetzesmachwerk, aber ihre Instetaterben, die Ihnen jetzt schon Befürchtungen einflößen, werden die Erbschaft dieses Gesetzes antreten. (Beifall im Centrum.)

Abg. Lasker: Die Regelung dieser Rechtsfrage hat für mich gar nichts zu thun mit dem Culturkampf. Obwohl ich dem Grundgedanken der Regierungsvorlage zustimme, so kann ich die Fassung derselben doch nicht acceptiren. Wir wollen nicht im Gegensatz zu unserer bisherigen Politik neue Executivstrafen schaffen ohne Rechtscontrole; das heißt, ein unabhängiger Richter soll prüfen, ob die Strafe willkürlich oder in Folge der Ausführung des Gesetzes festgesetzt ist. Ich gehe dabei nicht auf die Frage ein, ob das Gesetz selbst richtig ist oder nicht, ob Ihr Streben berechtigt ist, es aufzuheben oder seine Wirkung illusorisch zu machen, das ist eine Frage der politischen Taktik, für mich kommt hier nur in Frage der Rechtsschutz oder die Rechtsverkümmerung und in dieser Beziehung hätte der Abg. Biesenbach seine Apostrophe an die liberale Partei sparen können, denn zur Zeit, als er hier seine präparirte Rede hielt, lagen unsere Anträge zur Wahrung des Rechtsschutzes schon vor. Da der Grundsatz der Vorlage schon früher erörtert ist, daß man einem Beamten die Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht gewähren muß, so komme ich zur Rechtsfrage. Der Abg. Brüel will die Wiederholung der Strafe nicht gestatten. Dann müssen wir in Zukunft diesen Satz in alle unsere Verwaltungsgesetze einführen. Entweder müssen wir dann sehr große Maximalstrafen festsetzen, wodurch der Willkür Thor und Thür geöffnet wird, oder wir müssen die Wiederholung der Strafe gestatten, wenn wir nicht für die Vermögenden die Gesetze wirkungslos machen und unter diesen eine Theorie verbreiten wollen, ähnlich derjenigen, welche früher vielfach herrschte, daß man für zehn Thaler jedem Beliebigen eine Ohrfeige geben dürfe. Der Commissar für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung könnte aber seine Gewalt mißbrauchen durch chicanöse Wiederholung der Strafe, wie dies factisch vorgekommen ist! Auch dagegen haben wir Vorsorge getroffen, indem wir auch gegen die Natur der Strafe, nicht blos gegen ihre Höhe den Rechtsweg geben.

Wir haben allen Rechtsschutz unserer Selbstverwaltungsgesetze hierher übertragen und falls Sie hierin ein Versehen nachweisen, werden wir es gern verbessern. Der Abg. v. Heeremann tadelt, daß in dem Gesetze nicht ausgesprochen sei, gegen wen die Executivstrafe festgesetzt werden dürfe. Das ist im Gesetz unmöglich. Wir bestimmen aber, daß die Strafe nur verhängt werden solle „in Ausübung rechtmäßiger Befugniß." Der Richter wird also eventuell zu prüfen haben, ob die Strafe gegen die richtige Person nach dem Gesetz vollstreckt werden soll. Einen besseren Ausdruck konnten wir in unserer ganzen Gesetzgebung nicht finden. Wird ein Collegium von der Strafe getroffen, so ist unser Antrag auch der allein richtige. Der Staat mischt sich danach nicht in die inneren Angelegenheiten des Collegiums. Es wäre ungerecht, nach dem Antrage Brüel zur Ermittelung der Abstimmung die Protokolle zu beschlagnahmen. Sondern wir legen es in jedes Einzelnen Hand, ob er die Strafe erleiden oder die inneren Erörterungen des Collegiums publiciren will. Die heutige Verhandlung thut dar, daß wir bei Rechtsfragen objectiv prüfen und auch im Culturkampf alle Rechtsgarantien gewähren, die wir sonst geben. Ich bitte Sie solche Gelegenheit zu gemeinsamer Arbeit nicht zu Vorwürfen gegen die Majorität zu benutzen, die auf diesen Fall nicht passen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Brüel: Meine Anträge sollten nur eine Discussion anregen; sie beanspruchen nicht, die allein richtige Fassung zu treffen. Die Wiederholung der Strafe ins Ungemessene ist vollständig unzulässig; dadurch wird der gesetzliche Maximalsatz von 150 Mark vollständig illusorisch. Ob man zehnmal 150 Mark oder einmal 1500 Mark bezahlt, ist vollständig gleich; das eine Mal wird man langsam zu Tode gemartert, das andere Mal sogleich getödtet. Sie haben ja auch eine Maximalgesammtstrafe beim Zeugnißzwang festgesetzt. Die Nr. 2 meiner Anträge bedauere ich nicht, vor einem engen Kreise geschulter Juristen begründen zu können. Man kann doch nicht executivisch vorgehen, wenn bei vollständiger Anerkennung der Befugnisse des Commissars bestrittene materielle Rechtsverhältnisse vorhanden sind. Daß in diesem Falle die Executivstrafe unzulässig sei, geht aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht klar hervor. Dafür müssen wir aber sorgen, denn bei aller vernünftigen Interpretation bleibt doch auch der oberste Verwaltungsgerichtshof an den Wortlaut des Gesetzes gebunden. Finden Sie ein anderes Mittel zur Klarlegung des Gesetzes, dann werde ich diesem zustimmen. Was die Bestrafung von Collegien betrifft, so enthält der Antrag Miquel eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage; er genügt mir aber nicht vollständig. Das Allgemeine Landrecht mit seinen Bestimmungen über die Bestrafung von Collegien gilt nicht in allen Theilen der Monarchie. Es wäre aber hart, von den ungebildeten Klassen, denen im allgemeinen die Kirchenvorstände entnommen zu werden pflegen, den Exculpationsbeweis zu verlangen; hier sollte die strafende Behörde doch officiell mit Einsichtnahme in die Protokolle vorgehen. Principaliter werde ich für meinen Antrag, eventuell für den Antrag Miquel stimmen. In Nr. 4 meines Antrages kann ich die Voraussetzung der Beschwerde an den Oberpräsidenten, da die Staatsregierung darauf kein Gewicht legt, fallen lassen und ziehe diesen Theil meines Antrages zu Gunsten des Antrages Miquel zurück.

Hierauf wird der Antrag Biesenbach auf Verweisung an die Commission, sowie die Anträge Brüel abgelehnt, dagegen die Anträge Miquel und mit diesen das Gesetz angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- oder Bildungsanstalten.

Die Debatte beginnt bei § 7a., welcher lautet: „Die Entlassung aus der Zwangserziehung hat zu erfolgen 1) wenn eine solche Aenderung in den Verhältnissen eingetreten ist, daß die Erreichung des in § 1 bezeichneten Zweckes anderweit sicher gestellt ist, 2) wenn der in § 1 bezeichnete Zweck erreicht ist, 3) in jedem Falle mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre. Ueber die Entlassung beschließt der verpflichtete Communalverband. Die Entlassung kann widerruflich erfolgen. Lehnt der Communalverband einen auf Nr. 1 dieses Paragraphen gestützten Entlassungsantrag einer der in § 3 benannten Personen oder Behörden ab, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde statt."

Abg. v. Jungck schlägt vor, an Stelle der Nr. 3 einzufügen: „falls eine frühere Entlassung auf Grund von Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfolgt, mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre. Ueber die Entlassung beschließt der verpflichtete Communalverband. Die Entlassung kann widerruflich erfolgen. Erfolgt der vom Communalverband zu beschließende Widerruf nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, so darf die Zwangserziehung des Zöglings bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt werden. Lehnt" u. s. w.

Die Abgeordneten Dr. Brüel und Zelle beantragen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Das Recht der Zwangserziehung hört auf, 1) mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings, 2) mit dem Beschluß der Entlassung aus der Zwangserziehung. Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Communalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht der Zwangserziehung nicht berührt. Lehnt der Verband einen auf Entlassung aus der Zwangserziehung gerichteten Antrag der Eltern bezw. Großeltern, des Vormunds oder Pflegers ab, so entscheidet über die Entlassung aus der Zwangserziehung auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des verpflichteten Verbandes.

Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung erkennenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Einbringung des früheren Antrages an gerechnet, erneuert werden."

Abg. v. Rauchhaupt beantragt, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen und dafür zu setzen: „Wird von den Eltern bezw. Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Communalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht."

Abg. Löwenstein will beim Antrage Brüel-Zelle den Anfang folgendermaßen fassen: „Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des § 4a auf: u. s. w."

Der Referent der Commission Abg. Lammers erklärt sich mit dem Eingang des Amendements Brüel-Zelle und mit dem Unteramendement Rauchhaupt einverstanden.

Abg. Dr. Brüel empfiehlt sein Amendement mit Hinweis darauf, daß die Erziehungsrechte der Eltern in jeder Weise gewahrt werden müßten.

Reg.-Comm. Illing: Die Regierung legt Werth darauf, daß den Provinzial-Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt wird, die ihnen überwiesenen Kinder gelegentlich in Lehr- oder sonstige Verhältnisse unterzubringen, selbstverständlich nicht definitiv, sondern mit der Berechtigung, sie wieder zurückzunehmen, wenn sie sich in dem neuen Verhältniß nicht bewähren. Die Regierung glaubt dann, daß der Vormundschaftsrichter nicht befugt ist, über die Art und Weise der Unterbringung oder die Beendigung der Erziehung zu entscheiden. Die Entscheidung ist nur denjenigen Personen und Behörden zu übertragen, welche die Erziehung geleitet haben. Die Uebertragung dieser Entscheidung an das Vormundschafts-Gericht würde ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Provinzial-Behör-

den involviren, zu dem um so weniger Veranlassung vorliegt als die Provinzial-Verbände schon des Kostenpunktes wegen nicht geneigt sein werden, die Erziehung über das durch das Gesetz vorgeschriebene Maß auszudehnen. Redner empfiehlt das Amendement Brüel-Zelle mit dem Unteramendement Rauchhaupt.

Abg. Röstel will für das erste Alinea des Brüel'schen Antrages und für das Unteramendement Rauchhaupt stimmen, empfiehlt aber Ablehnung des Amendement Jungck, welches die Zwangserziehung eventuell bis zum 18. Jahre ausdehnen will, weil sich schwerlich für diesen Ausnahmefall eine richtige Formel finden lasse.

Abg. Röckerath empfiehlt thunlichste Erleichterung der Entlassung aus der Zwangserziehung, weil letztere sowohl für die Kinder, wie für die Angehörigen derselben etwas Drückendes habe. Die zu lange Ausdehnung der Zwangserziehung sei nicht nur ein social-politischer Fehler, sondern auch unwirksam, wie dies die Erfahrung an den betreffenden Erziehungsanstalten zur Genüge bewiesen habe. Der Vormundschaftsrichter sei sehr wohl in der Lage, über die Qualification der Kinder urtheilen zu können, da er sich die Kinder vorführen lassen könne.

Abg. v. Brauchitsch spricht sich gegen die Befugniß des Vormundschaftsrichters aus, bei dem Widerspruch des Communalverbandes, über die Entlassung eines Kindes aus der Zwangserziehung zu entscheiden.

Das Haus beschließt, an Stelle des Commissionsvorschlages die Fassung des Antrages Brüel-Zelle nach Streichung des letzten Absatzes desselben mit den Amendements Löwenstein und Rauchhaupt anzunehmen.

Die §§ 8, 8a und 9 werden ohne Debatte genehmigt.

Der § 9a bestimmt u. A.: „Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsgemäße erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen der Gemeinde, in welcher der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können."

Abg. Röhrig beantragt, die Kosten der Einlieferung &c. nicht der Gemeinde, sondern dem Ortsarmenverband zur Last zu legen.

Abg. Dauzenberg wendet sich zunächst gegen die neuliche Aeußerung des Vertreters der Regierung, daß für alle mit der äußersten Härte aufgelösten Anstalten der Geistlichen, welche sich mit der Erziehung verwahrloster Kinder beschäftigten, Ersatz geschaffen wäre; dies sei nicht der Fall, die Kinder seien theils aus Mitleid von den vertriebenen Ordensmitgliedern in's Ausland mitgenommen, theils von seiten der Communen an die Mindestfordernden zur Erziehung gegeben worden. Den Antrag Röhrig könne er nur unterstützen. Die Communen seien, namentlich am Rhein, so sehr mit Steuern belastet, daß man ihnen höchstens die Kosten für den Transport der Kinder in die Erziehungsanstalten, nicht aber weitere Ausgaben auferlegen könne. Mindestens sprächen starke Billigkeitsgründe dafür, die Hälfte der Kosten dem Staate aufzuerlegen. Im Uebrigen empfiehlt Redner den Antrag der Commission.

Geh. Reg.-Rath Hübler lehnt den Vorwurf ab, der bereits früher der Regierung gemacht worden, als ob diese mit ganz besonderer Grausamkeit gegen die klösterlichen Rettungsanstalten vorgegangen sei. Abg. Dauzenberg habe keinen einzelnen Fall nennen können, in welchem Kinder aus den geschlossenen Anstalten schutzlos geblieben; so lange dies nicht geschehe, müsse die Behauptung aufrecht erhalten werden, daß die Regierung bei Schließung der gedachten Anstalten durchaus loyal verfahren sei.

§ 9a wird nach dem Commissionsantrage mit dem Amendement Röhrig angenommen.

Zu § 10 bemerkt Abg. Eberty: Er bedauere, daß der Paragraph nicht in Fassung der Regierungsvorlage vom Herrenhause angenommen sei, wonach diese Anstalten mit dem erforderlichen Grundbesitz zur Beschäftigung der Kinder in ländlichen Arbeiten ausgestattet werden sollen, da nachweislich durch solche Beschäftigung eine große Anzahl verwahrloster Kinder auf den Weg der Sittlichkeit geführt worden sind.

§ 10 wird unverändert angenommen, ebenso ohne Debatte § 11.

Zu § 12, welcher dem Oberverwaltungsgericht die Entscheidung in Fällen einer Verweigerung der Leistungen seitens der verpflichteten Verbände überträgt, bemerkt Abg. Löwenstein, daß die Fassung dieses Paragraphen es zweifelhaft lasse, ob dem Oberverwaltungsgericht eine Prüfung der Beschlüsse des Vormundschaftsrichters zustehe oder nicht; der Vertreter der Regierung habe in der Commission das Letztere als die Intention der Regierung dargestellt; es wäre wünschenswerth, wenn der anwesende Minister diese Erklärung seines Commissars bestätige.

Staatsminister Dr. Friedenthal erklärt, daß nach der Absicht der Regierung dem Oberverwaltungsgericht eine Prüfung der rechtskräftigen Beschlüsse des Vormundschaftsrichters nicht zustehen solle.

Der Paragraph wird angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen des Gesetzes in der Fassung der Commission.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung: Freitag 10 Uhr (Vereidigung von Mitgliedern; Ausführungsgesetz zu den Justizgesetzen).

13. Sitzung des Herrenhauses vom 31. Januar.

11 Uhr. Am Ministertische: Leonhardt mit mehreren Commissarien.

Präsident Herzog von Ratibor: Das Mitglied des Herrenhauses, der Staatsminister, Chef-Präsident des Obertribunals v. Uhden ist heute morgen verstorben. Ich ersuche Sie, zum Andenken des Verstorbenen sich von Ihren Plätzen zu erheben. (Die Mitglieder erheben sich.)

Das Haus setzt die Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Gerichtssitze fort und wendet sich der Provinz Hessen-Nassau, Oberlandesgerichtsbezirk Kassel, zu. Die Commission des Herrenhauses hat mehrere Veränderungen in den Bezirken der Landgerichte vorgenommen und beantragt außerdem, nicht nach Fulda, wie das Abgeordnetenhaus vorschlägt, sondern in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage nach Hanau ein Landgericht zu legen.

Graf v. Schulenburg-Beetzendorf beantragt die Wiederherstellung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Discussion erstreckt sich zugleich auf den Bezirk des Oberlandesgerichtes in Frankfurt a. M. In Bezug auf diesen Bezirk beantragt Professor Beseler nicht nach Wetzlar, wie die Herrenhauscommission und die Regierungsvorlage, sondern nach Limburg a. d. Lahn ein Landgericht zu legen.

Graf v. Schulenburg-Beetzendorf empfiehlt Fulda, welches eine altdeutsche Culturstätte gewesen sei; Bonifacius habe dort eine christliche Niederlassung gegründet; dann sei es die erste Abtei in Deutschland geworden und der gelehrte Abt Rhabanus Maurus habe dort gelebt. Die Stadt sei ihrer Bauten und schönen Naturlage wegen berühmt; außerdem befindet sich dort die berühmte Landesbibliothek. Die preußische Gesetzgebung gravitire schon dahin, die industriereichen Städte zu bevorzugen; wenn das so weiter gehe, würde der Bauernstand gänzlich vernichtet werden; deshalb müßte man auch die Landstädte nicht vernachlässigen. Die Landbewohner um Fulda müßten 3 bis 4 Stunden nach der Station Fulda laufen, dann erst mit der Eisenbahn nach Hanau fahren, wodurch ein größerer Zeitaufwand entsteht, während die Leute um Hanau dichter wohnen und deshalb in geringerer Zeit von Hanau nach Fulda gelangen können. Redner meint, daß die Regierung doch darauf kein Gewicht legen könne, daß die Stadt Fulda ultramontan sei; denn der Culturkampf solle doch allein auf dem politischen und kirchlichen Gebiete geführt werden, nicht auf dem Gebiete der Justiz.

Geh. Ober-Justizrath Rindfleisch dankt dem Vorredner, daß er den Gedanken, als ob die Regierung aus Rücksichten auf den Culturkampf sich von Fulda nach Hanau gewandt habe, von sich abgewiesen; derartige Gedanken hätten weder in den Vorverhandlungen noch in den sonstigen Berathungen eine Stelle gehabt. Was die Verkehrsstraßen nach Hanau und Fulda betrifft, so müsse er bemerken, daß Hanau eben dichter bevölkert ist und mehr Gerichtssachen aufweist, als Fulda und die Umgegend. In den für Fulda am meisten interessirten Kreisen Gersfeld und Hünfeld hätten sich in den letzten 3 Jahren zusammen nur 11 Wechselsachen und 77 andere Processe gefunden, die für das Landgericht geeignet waren.

Dr. Weigel (Kassel) empfiehlt ebenso wie der Regierungs-Commissar Hanau als Landgerichtssitz. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses sei dadurch zu Stande gekommen, daß man irrthümlicher Weise annahm, der Kreis Hanau wünsche eine Vereinigung mit dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. Der Kreis Hanau bilde aber einen wesentlichen Theil der hessischen Rechtsprovinz, dessen Abtrennung zugleich eine Zerstückelung der ehemaligen Grafschaft Hanau herbeiführte. Wenn im Abgeordnetenhause der Irrthum über Hanaus Wünsche aufgeklärt sei, werde man auch dort Hanau statt Fulda wählen. Jedenfalls sei aber der Antrag des Grafen Schulenburg nicht annehmbar, weil er sich nicht an den Beschluß des Abgeordnetenhauses anschließt, der den Kreis Hanau überhaupt dem Oberlandesgericht in Frankfurt zuweist, sondern an die Beschlüsse der Justizcommission des Herrenhauses, welche den Kreis Hanau nach Kassel legen wollen.

Für Fulda treten ein Graf Brühl und der Fürst zu Ysenburg-Büdingen.

Das Haus genehmigt jedoch die Vorschläge seiner Justizcommission, die in Bezug auf die Bezirkseintheilung der Landgerichte von denen des Abgeordnetenhauses abweichen und außerdem Hanau statt Fulda zum Landgerichtssitze bestimmen.

In Bezug auf den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. hat die Justizcommission mehrere kleinere Aenderungen vorgenommen und statt Limburg a. d. Lahn, wie das Abgeordnetenhaus beschlossen, Wetzlar als Landesgerichtssitz in Uebereinstimmung mit der Regierung gewählt; für Limburg liegt ein Antrag des Professor Beseler vor.

Justizminister Leonhardt empfiehlt Limburg a. d. Lahn; die Gerichts- und Verwaltungsbehörden hätten sich für Limburg ausgesprochen, nachdem der Kreis Biedenkopf dem Landgericht Marburg zugelegt sei; da sich das Abgeordnetenhaus ebenfalls für Limburg ausgesprochen hätte, könne die Regierung keinen Widerspruch mehr erheben.

Professor Beseler führt aus, daß beide in Frage kommenden Städte gleiche Verhältnisse darbieten. Wenn man hierbei die historischen Reminiscenzen ins Feld führen wollte, so sprächen diese nicht sehr für Wetzlar, dessen Reichskammergericht nicht im besten Andenken stehe. (Heiterkeit.) Wetzlar sei nur mit Rücksicht auf den Kreis Biedenkopf gewählt worden; nachdem dieser nach Marburg gelegt sei, müsse man sich entschieden für Limburg aussprechen, welches die günstigsten Verkehrsverhältnisse für die Mehrzahl der betheiligten Einwohner darbiete.

v. Simpson-Georgenburg empfiehlt dagegen Wetzlar, welches schon durch den Verlust der Garnison erheblich geschädigt sei.

Mevissen (Köln) empfiehlt die Wahl von Limburg, welches der Knotenpunkt fast sämmtlicher nassauischen Eisenbahnen und von allen Einwohnern des Bezirks leicht zu erreichen sei.

Das Haus genehmigt den Antrag des Prof. Beseler, der mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses übereinstimmt.

In Bezug auf den Oberlandes-Gerichtsbezirk Köln liegen Abänderungs-Anträge nicht vor, die Commission selbst hat Aenderungen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nicht vorgenommen. Das Haus tritt ohne Debatte den Commissions-Vorschlägen bei und genehmigt ohne Debatte die übrigen Paragraphen des Gesetzes.

Ohne Debatte genehmigt das Haus folgende von der Justizcommission vorgeschlagene Resolution: Das Herrenhaus hat mit Befriedigung davon Kenntniß genommen, daß die Staatsregierung das Bestreben verfolgt hat und ferner zu verfolgen beabsichtigt, Vereinbarungen mit benachbarten deutschen Staaten zu treffen, um unter den geeigneten Voraussetzungen in Organisation von Oberlandesgerichten und Landgerichten durch Vereinigung von Gebietstheilen verschiedener Staaten im Interesse der Rechtspflege zu gestalten.

Damit ist das Gesetz betr. die Gerichtssitze erledigt.

Die Differenzen zwischen den Beschlüssen der beiden Häuser sind folgende: 1) in Berlin sollen nicht zwei räumlich geschiedene Landgerichte, sondern ein Landgericht für die Stadt errichtet werden; 2) das Landgericht in Brieg ist gestrichen; 3) und 4): Statt Bielefeld und Fulda sind Minden resp. Hanau zu Landgerichtssitzen bestimmt worden.

Es folgt der mündliche Bericht der Commission für den Staatshaushalt über den Gesetzentwurf, betr. die Rückzahlung des der Meliorationssocietät der Bocker Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehns.

Das Abgeordnetenhaus hat bekanntlich statt der Stundung des Darlehns einen vollständigen Erlaß desselben beschlossen. Die Staatshaushalts-Commission beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. zinsfreie Stundung bis zum 2. Januar 1888. Der Paragraph, welcher es in das Belieben der Staatsregierung stellte, event. das Darlehen gänzlich zu erlassen, ist von der Commission nicht wieder aufgenommen worden.

Geh. Reg.-Rath Fastenau empfiehlt die Annahme des Commissionsantrages; nach zehn Jahren werde die Regierung besser übersehen können, ob sich ein vollständiger Erlaß rechtfertige oder nicht.

Graf Brühl beantragt, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu acceptiren. Die Genossenschaft habe sich nur zu den Meliorationen bereit erklärt, weil man annahm, daß mit dem Staatsdarlehen von 108,000 Thlr. die ganze Arbeit ausgeführt werden könnte. Jetzt ist schon dreimal so viel darauf verwendet worden, so daß wenig Aussicht vorhanden sei, daß nach 10 Jahren eine Besserung eintreten werde.

v. Rath führt aus, daß die Gegend der Becker Haide von der Natur so vernachläßigt sei, daß man erstaunen muß über das Factum, daß dort noch Menschen wohnen. Niemals werde sich das Land auf eine solche Stufe erheben, daß die 108,000 Thlr. zurückgezahlt werden könnten. Die Forderung des Staates sei werthlos und werde nach 10 Jahren kaum so viel werth sein, als die Tinte, welche nöthig ist, um die Vorlage nochmals zu schreiben. (Heiterkeit.) Redner bittet deshalb, den Beschluß des anderen Hauses zu acceptiren.

Das Haus tritt dieser Ansicht bei und genehmigt das Gesetz nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Der Gesetzentwurf, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, wird der Agrarcommission überwiesen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. (Rechnungsvorlagen und Kreisverfassung für Lauenburg.)

Berlin, 31. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vietor zu Fulda und dem praktischen Arzt Dr. Mertz zu Hanau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Schullehrer Lang zu Mardorf im Kreise Kirchhain, dem Schullehrer Beckmann zu Marcklendorf im Kreise Fallingbostel und dem Kreisgerichtsboten und Executor Herrmann zu Sorau NL. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Sanitätsrath Dr. med. Eduard Levinstein, Dirigent der maison de santé zu Neu-Schöneberg, den Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen; und den unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lauban, Kämmerer Rammstedt daselbst, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten dieser Stadt auf die gesetzliche, mit dem 1. April d. J. beginnende zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem zum Bergwerks-Director ernannten bisherigen Berg-Inspector Hermann Prietze ist die Direction des fiscalischen Steinkohlenbergwerks König-Wellesweiler bei Neunkirchen übertragen worden. — Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt zu Lauban ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht versetzt und der Stadtgerichts-Rath Frenzel hierselbst zum Rechts-Anwalt bei demselben Gericht und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden, Letzterer mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen.

Berlin, 31. Jan. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern bei dem Concert in der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Charlottenburg anwesend und besichtigte heute die Trousseaux der beiden Königlichen Prinzessinnen im Königlichen Schlosse.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern im Laufe des Vormittags Herrn von Bethmann-Hollweg, Mitglied des Herrenhauses, und später den Geheimen Justiz-Rath, ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Breslau, und Kron-Syndicus Herrn Dr. Schulze.

Abends wohnten die höchsten Herrschaften der französischen Vorstellung im Königlichen Schauspielhause bei. (R.-Anz.)

= **Berlin**, 31. Jan. [Nächste Bundesraths-Sitzung. — Zur Eröffnung des Reichstages. — v. Uhden. — Aus den Special-Commissionen des Reichstages. — Zurückweisung der Kreisverfassung von Lauenburg und hierfür vorgeschlagenes Nothgesetz.] Die nächste Sitzung des Bundesraths wird jedenfalls vor dem Zusammentritt des Reichstags, vielleicht sogar schon morgen (Freitag) stattfinden und hauptsächlich dem Abschluß derjenigen Vorlagen gewidmet sein, welche dem Reichstage bei seinem Zusammentritt zugehen sollen. Ob die Entwürfe über Erhöhung der Tabakssteuer und über die Reichsstempelsteuern bereits dazu gehören werden, scheint nach der jetzigen Lage der Arbeiten zweifelhaft, jedenfalls aber werden diese Entwürfe nur kurze Zeit nach Eröffnung des Reichstages dort zur Vertheilung kommen. — Die Ausführung der „Prov.-Corr.", daß sich die Dauer des Reichstages auch nicht entfernt übersehen lasse, ist jedenfalls eine bemerkbare Antwort auf die Erwartung derjenigen, welche an eine Abwickelung der Geschäfte des Reichstages bis zur Charwoche, also in dem Zeitraume von 10 Wochen, glauben machen wollten. Uebrigens erhält sich in parlamentarischen Kreisen die Ansicht, daß Fürst Bismarck zur Eröffnung des Reichstages in Berlin nicht anwesend sein wird. Soweit es bis jetzt heißt, gedenkt der Kaiser den Reichstag in Person zu eröffnen. Mit größerer Spannung als seit langer Zeit sieht man begreiflicher Weise diesmal der Thronrede entgegen. — Das Ableben des Chefpräsidenten des Obertribunals v. Uhden ist hier lebhaft bemerkt worden. Der Verstorbene — im Jahre 1848 Justizminister und dann längere Zeit Präsident des Appellationsgerichts zu Breslau — war 1798 geboren, gehörte wiederholt der ersten Kammer und dem Abgeordnetenhause an, wo er wenige Wochen hindurch erster Präsident war, bis er zum Kronsyndicus ernannt wurde und in das Herrenhaus eintrat. von Uhden gehörte bekanntlich consequent der äußersten Rechten an. Er dürfte der letzte Präsident des Obertribunals gewesen sein, welches mit dem künftigen Jahre in das Reichsgericht aufgehen wird. — Aus den Special-Commissionen des Abgeordnetenhauses liegen zwei Anträge auf Ablehnung eingegangener Gesetze vor. — Die Commission für den Entwurf betreffend die Kreisverfassung im Kreise Herzogthum Lauenburg empfiehlt Ablehnung der Vorlage und an Stelle derselben das folgende Nothgesetz anzunehmen: „§ 1. Die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Monarchie vorgesehene Frist für eine anderweite Ordnung der Vertretung des lauenburgischen Landescommunalverbandes wird mit den nachfolgenden Maßgaben bis zum Erlaß einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein längstens jedoch bis zum 1. März 1880 erstreckt. — § 2. Der Erblandmarschall und die beiden Landschaftsräthe scheiden als solche aus der Ritter- und Landschaft des Kreises Herzogthum Lauenburg aus. — § 3. Die Geschäfte des Erblandmarschalls bei der Ritter- und Landschaft, insbesondere der Vorsitz in derselben, gehen auf den Landrath des Kreises Herzogthum Lauenburg über. Ist der Landrath verhindert, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein. Die Stellvertretung des Landraths im Vorsitz kann jedoch auf den Kreis-Secretär nicht übertragen werden. Der Vorsitzende hat als solcher kein Stimmrecht. — § 4. Das Landschafts-Collegium besteht hinfort aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei ferneren Mitgliedern. Dieselben werden von der Ritter- und Landschaft nach absoluter Majorität gewählt. Wählbar ist jeder bei der Wahl der Mitglieder der Ritter- und Landschaft Wahlberechtigte. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Königs. Auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gehen alle Rechte und Obliegenheiten des Erblandmarschalls mit Bezug auf das Landschafts-Collegium über. Das Landschafts-Collegium ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder in Gemäßheit des Statuts für seinen Geschäftsgang eingeladen und einschließlich des Vorsitzenden oder Stellvertretees mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Uebrigen hat es bei dem Gesetze vom 7. December 1872 (Lauenburgisches Gesetz) sein Bewenden. — § 5. Diejenigen Mitglieder des Landschafts-Collegiums, welche nicht der Ritter- und Landschaft angehören, sind zur Theilnahme an den Berathungen der letzteren ohne Stimmrecht befugt. Ebenso nimmt der Land-Syndicus an allen Verhandlungen der Ritter- und Landschaft, wie des Landschafts-Collegiums Theil. § 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1878 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung. Es beiben jedoch die Ritter- und Landschaft, sowie das Landschafts-Collegium in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung bis zu dem Zeitpunkte der unverzüglich vorzunehmenden Neuwahlen in Wirksamkeit. § 7. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt." — Ferner hat die Budget-Commission die Ablehnung des Gesetzes, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Pasewalk bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze beantragt.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 29. Jan. [In der gestrigen Sitzung des Oberhauses] lenkte Lord Stratheden und Campbell die Aufmerksamkeit der Pairs auf den jüngst veröffentlichten diplomatischen Schriftwechsel betreffs der türkischen Angelegenheiten. Er bedauerte, daß die bis jetzt vorliegenden Actenstücke wenig zur Erkenntniß der gegenwärtigen Lage der Dinge beitrügen. Zu den Friedensbedingungen übergehend, beklagte er es, daß, wie aus denselben erhelle, die Vasallen der Pforte für ihren Verrath von der Macht belohnt werden sollten, welche die Geißel der Revolution und der Constabler Europa's zu sein pflegte. Wenn Rußland wirklich nach der Occupation Konstantinopels strebte, würde es die Pflicht der anderen Mächte und insbesondere Großbritanniens werden, eine solche Maßregel abzuwenden. Die Verhinderung einer solchen Maßregel, durch was immer für Mittel, könnte unmöglich ein Neutralitätsbruch genannt werden. Im Weiteren citirte der Redner Präcedenzfälle, um zu zeigen, daß seine Anschauung der Situation eine richtige sei, und zum Schluß beantragte er eine Resolution, welche erklärte, daß eine Neutralität, sei sie bedingter oder absoluter Natur, die Staatsregierung keineswegs verhindere, Konstantinopel gegen eine feindliche Besetzung zu schützen.

Lord Granville bemerkte, er wolle es dem Urtheil des Ministers für auswärtige Angelegenheiten überlassen, ob, wenn England im gegenwärtigen Augenblick die Türkei gegen Rußland unterstütze, dies nicht ein Neutralitätsbruch sein würde. Die Aufstellung einer solchen Doctrin hätte ihn überrascht, trotzdem eine große Autorität zu Gunsten derselben citirt worden. Er drückte ebenfalls sein Bedauern aus, daß die Regierung das Publikum über die Unterhandlungen, die bezüglich der orientalischen Frage stattgefunden hätten, nicht eingehender informirt habe, und er bemerkte, daß, wo Actenstücke nichts Beleidigendes oder Nachtheiliges für andere Regierungen enthielten, deren Veröffentlichung völlig zulässig sei. Er beglückwünschte schließlich Lord Derby herzlich zu seiner Wiedergenesung und sprach die Hoffnung aus, er werde dem Hause Aufschlüsse über die jüngsten Gerüchte, daß er seine Demission eingereicht habe, geben.

Lord Dorchester wünschte eine klare Definirung der Neutralitäts-Bedingungen Englands.

Der Earl von Feversham meinte, daß durch das Aufgeben des Schwarzen Meer-Vertrages und die anti-türkische Agitation im vorigen Jahre die Mitglieder der letzten Regierung Rußland zu seinem jüngsten Angriff ermuntert hätten. Er besorgte Gefahren aus irgend einer großen Gebietsabtretung in Armenien an Rußland und protestirte gegen eine russische Besetzung Konstantinopels.

Demnächst ergriff Lord Derby unter dem lebhaftesten Beifalle des Hauses das Wort. Er behauptete, daß nichts deutlicher gewesen sein könnte, als die Bedingungen, unter welchen die Neutralität Großbritanniens in der von ihm vor dem Ausbruche des Krieges abgefaßten Depesche definirt wurde. Die Regierung hätte nie etwas gesagt, was als eine Abweichung von dieser Politik gedeutet werden könnte. Von Anfang bis zu Ende hätte sie sich stets einer und derselben Sprache befleißigt, und der Vorwurf, daß sie der Türkei im Geheimen Hoffnung auf einen bewaffneten Beistand gemacht hätte, könne sie nicht treffen. Den Klagen über die Unzulänglichkeit des vorgelegten diplomatischen Schriftwechsels zur Erkenntniß der gegenwärtigen Lage der Dinge gegenüber bemerkte er, daß weitere Schriftstücke in Kurzem vorgelegt werden würden. Was ihn selber betreffe, so könnte er nur sagen, daß er seine Demission einreichte, weil er sich mit der Politik eines vom Cabinet beschlossenen Schrittes nicht für einverstanden erklären konnte. Innerhalb des Verlaufes von 36 Stunden hätten sich die Verhältnisse indeß geändert; und da die Regierung glaubte, daß sie nicht länger gebunden sei, diesen Schritt zu thun, wäre die Ursache der Differenz zwischen ihm und seinen Collegen verschwunden und der Zurückziehung seines Demissionsgesuches standen keine Schwierigkeiten im Wege. Die dem Hause vorliegende Resolution könnte die Regierung nicht adoptiren, da sie rein abstrakter Natur sei und kein Resultat haben könnte. Auch sei die Doctrin, auf welcher die Resolution basire, durch die citirten Präcedenzfälle nicht begründet worden. Ueber die Friedensbedingungen könne er sich jetzt nicht äußern, da die Regierung noch nicht den vollen Text des Documents empfangen habe und folglich nur unvollständig über deren Einzelheiten informirt sei; aber die Regierung beanspruche im Verein mit anderen europäischen Mächten noch immer das Anrecht auf eine Stimme bei dem schließlichen Friedensschlusse.

Nach dieser Erklärung zog Lord Stratheden seine Resolution zurück und damit schloß kurz nach 7 Uhr die Sitzung.

[In der gestrigen Sitzung des Unterhauses] hatte die Erwartung, daß die Regierung den Ergänzungs-Credit für Rüstungszwecke einbringen würde, volle Bänke gemacht. Auch in den Zuschauerräumen drängte sich Kopf an Kopf. In der Diplomaten-Loge saß Midhat Pascha. Nach Erledigung der üblichen Ankündigungen und Anfragen befragte der Marquis von Hartington den Schatzkanzler, ob er, nachdem er den Antrag auf Gewährung eines Ergänzungs-Credits gestellt, geneigt sein würde, dem Hause Zeit zur Erwägung desselben zu gönnen. Sir Stafford Northcote erwiederte, dieses Verfahren würde vortheilhaft sein unter der Bedingung, daß ihm gestattet werde, seinen Antrag sofort zu stellen. Unter den Umständen zog Mr. Rylands seinen angemeldeten Verwerfungsantrag zurück.

Vom Hause mit stürmischem Beifalle begrüßt, begann der Schatzkanzler sodann seine den Antrag einleitende Rede. Er sagte: „Obwohl die Mittheilungen, die ich zu machen habe, von größerer Wichtigkeit sind als irgend welche, die in meiner Erinnerung in diesem Hause gemacht worden sind, werde ich mich aller einleitenden Bemerkungen enthalten. Ich will zuvörderst die Beziehungen zwischen den Kriegführenden kurz resumiren. Die Türkei ist von Rußland besiegt worden und entsandte Bevollmächtigte, um sich nach den Friedensbedingungen und den Bedingungen eines Waffenstillstandes zu erkundigen. Die russischen Commandeure antworteten ihnen, sie müßten zuvörderst gewissen Friedensgrundsätzen ihre Zustimmung geben. Das war kein unnatürliches oder unbilliges Verlangen auf Seiten Rußlands, weil sonst ein Waffenstillstand ungünstige Wirkungen für es gehabt haben möchte. Es ist uns mit einiger Autorität mitgetheilt worden, daß die Pforte diese Friedensgrundlagen angenommen hat oder bereit sei sie anzunehmen. Wir hörten dies vor mehreren Tagen, aber wir hören noch immer nicht, daß ein Waffenstillstand geschlossen worden, und der Grund der Verzögerung ist nicht bekannt. Es ist natürlich ein Unterschied zwischen den Grundlagen eines Friedens und denen eines Waffenstillstandes vorhanden, und letztere mögen besondere Schwierigkeiten darbieten. Es mögen Bedingungen betreffs der Uebergabe wichtiger Festungen und Positionen gestellt worden sein, mit welchen die Türkei nicht einverstanden sein dürfte. Andererseits mag es nicht wahr sein, daß die Friedensgrundlagen angenommen worden sind, oder es mag sein, daß andere Bedingungen im Hintergrunde sind, oder es mögen Gründe auf einer Seite oder der anderen für eine Verschleppung der Unterhandlungen vorhanden sein. Ich kann nicht sagen, wie es kommt, daß wir nichts von der Unterzeichnung des Waffenstillstandes hören, aber wir hören von dem fortgesetzten Vordringen der russischen Armee. Mit Bezug auf die Friedensbedingungen, so wünschen wir nicht, daß es scheine, als ob wir der Pforte Rathschläge ertheilten. Ihrer Majestät Regierung glaubt, es würde gänzlich unrecht sein, eine solche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Die Pforte hat uns bezüglich der Friedensbedingungen nicht zu Rathe gezogen, und hätte sie es gethan, so würde es uns unmöglich gewesen sein, ihr Rathschläge zu ertheilen. Zu gleicher Zeit kann es die Regierung unmöglich vermeiden, ihre Meinung über die Friedensbedingungen auszudrücken. Unter den Schriftstücken, welche ich jetzt auf den Tisch des Hauses niederlege, befindet sich ein dem auswärtigen Amt von Graf Schuwaloff mitgetheiltes Communiqué über die Friedensgrundlagen. Dieselben lauten wie folgt: 1) Bulgarien soll innerhalb der Grenzen der bulgarischen Nationalität — nicht kleiner als die von der Conferenz vorgeschlagenen waren — ein autonomes tributäres Fürstenthum sein unter einem christlichen Gouverneur und mit einer eingeborenen Miliz, aber keiner türkischen Militär-Besatzung, ausgenommen einigen später festzustellenden Punkten. (Beifall der Liberalen.) 2) Die Unabhängigkeit Montenegro's mit einem Gebietszuwachs (Beifall der Liberalen) äquivalent mit dem militärischen status quo und einer später zu bestimmenden Grenze. 3) Unabhängigkeit Rumänien's nebst genügender Gebietsentschädigung. 4) Unabhängigkeit Serbiens nebst einer Grenzberichtigung. 5) Eine hinreichend garantirte autonome Verwaltung für Bosnien und die Herzegowina. (Beifall der Liberalen.) 6) Aehnliche Reformen für die anderen christlichen Provinzen der Türkei. 7) Entschädigung Rußlands für die Kosten des Krieges in einer pecuniären territoriellen oder irgend einer andern später festzustellenden Form. (Gelächter.) 8) Ein späteres Abkommen zur Schützung der Rechte und Interessen Rußlands in den Meerengen.

Dies sind, fuhr der Schatzkanzler fort, weitgehende (der Redner gebrauchte den Ausdruck sweeping") Bedingungen, Bulgarien würde das ganze oder nahezu das ganze Centrum der europäischen Türkei einnehmen. (Beifall der Opposition.) Es würde sich fast bis zum Aegeischen Meere und Salonichi ausdehnen. Das sind sehr ernste Bedingungen, die sehr ernste Erwägung erheischen. Ich finde nichts an den Bedingungen auszusetzen. Ich lenke nur die Aufmerksamkeit auf die Größe der vorgeschlagenen Veränderungen. Bulgarien soll ein autonomes tributäres Fürstenthum werden, wodurch es dieselbe Stellung einnehmen wird, die Serbien und Rumänien vor dem Kriege inne hatten. Dann entsteht die Frage, wer soll dessen Fürst sein? Wir hörten, daß er von dem Kaiser von Rußland ernannt werden soll (Ausrufe: „hört, hört und Gelächter), aber ich bin außer Stande, zu sagen, ob sich das Gerücht bestätigt. Das ist ein Gegenstand, über den wir gar keine amtliche Information haben. Die Position Serbiens, Montenegros, Rumäniens und Bulgariens wird, obwohl sie für uns von untergeordneter Bedeutung sein mag, anderswo sehr ernste Fragen anregen und dürfte große Schwierigkeiten verursachen. Es durfte kaum erwartet werden, daß Rußland nicht eine Kriegsentschädigung verlangen würde, aber die Summe ist nicht angegeben und es wird etwas sehr bedeutsames gesagt über die Weise, in welcher sie gezahlt werden soll. Wenn sie nur in Geld zu entrichten wäre, würde die Kriegskostenfrage nur die dabei interessirten Mächte angehen, sollte es aber Rußland vorziehen, sich durch Gebiet entschädigen zu lassen, dann würden Fragen der ernstesten Natur, Europa im allgemeinen afficirend, entstehen. Die letzte Stipulation, Rußlands Rechte und Interessen in den Wasserstraßen betreffend, mag nichts oder sehr viel bedeuten. Die Schifffahrt in den Meerengen ist nicht allein ein britisches, sondern ein europäisches Interesse. Es giebt Dinge, in denen kein Separatabkommen zwischen Rußland und der Türkei von den Mächten anerkannt werden kann, falls sie nicht vorher dieserhalb zu Rathe gezogen worden sind. Wiederholte Erklärungen Oesterreichs verleiten uns zu der Ueberzeugung, daß es diese unsere Anschauungen gänzlich theilt. Wir können uns die Wichtigkeit der angeregten Fragen nicht verheimlichen. Der Schlußstein des südöstlichen Europas wird jetzt von seiner Stelle gerückt. — Die Türkei war bisher eine unabhängige Regierung; sie zog es vor, unabhängig von dem Rathe anderer Regierungen zu handeln und sie kämpfte wacker gegen eine höchst furchtbare Macht. Das Resultat ihrer Niederwerfung muß nothwendigerweise gewaltige Veränderungen hervorrufen, und da ganz Europa genöthigt sein wird, bei den neuen Arrangements mitzusprechen, ist es nothwendig zu erwägen, auf welchem Fuße die europäischen Mächte zusammentreten und diese Veränderungen discutiren sollen. Wir dürfen indeß nicht die Türken um europäischer Interessen willen opfern. Nachdem der Frieden zu den erwähnten Bedingungen unterzeichnet worden, dürften sich die anderen Mächte im Nachtheile befinden, und in einer allgemeinen Conferenz dürfte unter den Umständen keine andere Stimme als die Rußlands prävaliren. Unsere Politik war bisher die in Lord Derbys Depesche vom 6. Mai definirte — nämlich die einer bedingten Neutralität. Wir haben uns so weit als möglich bemüht, Neutralität zu beobachten und eine Erweiterung des Kampfes, sowie auch Verwickelungen zu verhindern, deren Entstehen nicht wünschenswerth war. Einige Mißverständnisse hat aber unser Verhalten Griechenland gegenüber hervorgerufen; es wird indeß gefunden werden, daß die Regierung blos in freundschaftlicher Weise versuchte, die verhältnißmäßig geringfügigen Differenzen zwischen der Türkei und Griechenland auszugleichen, daß sie keinen Druck auf Griechenland ausübte, ein anderes Verfahren einzuschlagen als das, welches seine Politik dictirte und keine Bestechung versuchte, um es von kriegerischen Schritten gegen die Pforte abzuhalten."

Zunächst gab der Redner weitere Aufschlüsse über die Haltung der Regierung während der letzten paar Wochen. Nachdem er die Aufmerksamkeit des Hauses auf das rasche Vordringen der russischen Truppen auf Punkte zu, wo britische Interessen bedroht sind, gelenkt, theilte er mit, daß Lord Derby am 13. Decbr. eine Depesche an die russische Regierung richtete, worin er die Gefahr einer selbst zeitweiligen Besetzung der Dardanellen hervorhob; und in Erwiderung darauf sandte die russische Regierung ein Memorandum des Inhalts, daß die Erwerbung Konstantinopels von dem Kaiser nicht beabsichtigt werde und daß dessen künftige Bestimmung nur von den Großmächten Europas geregelt werden könnte; aber der Punkt betreffs der Occupation wurde unberührt gelassen. Als am 12. Januar die Regierung der Meinung war, daß eine russische Besetzung von Gallipoli ein Hinderniß für die Erwägung der endgiltigen Friedensbedingungen sein werde, und die Zusicherung verlangte, daß keine russische Streitmacht nach Gallipoli gesandt werden würde, benachrichtete uns die russische Regierung, daß sie nicht die Absicht habe ihre Streitkräfte dorthin zu dirigiren, falls nicht die türkischen regulären Truppen in Gallipoli concentrirt würden. Nichtsdestoweniger setzten die Russen ihren Vormarsch fort, und schließlich beorderte die Regierung die Flotte nach den Dardanellen, nachdem sie vom Sultan den dazu erforderlichen Ferman erwirkt hatte; später wurde sie indeß zurückberufen, als die Regierung Mittheilungen erhielt, welche sie zu dem Glauben bewog, daß die Pforte Friedens-Präliminarien acceptirt habe. Später stellte es sich heraus, daß dem nicht so sei, und die Regierung wisse nun, daß Rußland beabsichtige, einen Separatfrieden mit der Türkei in Betreff der Meerengenfrage zu schließen. Ein solches Abkommen könnte die anderen Mächte nicht von der späteren Discussion ausschließen, aber es würde der Türkei Fesseln anlegen und die Gefahr erzeugen, gegen welche die Regierung Ihrer Majestät sich stets zu schützen wünschte. Die Expedition der Flotte nach den Dardanellen, fuhr der Schatzkanzler fort, war nur eine temporäre Maßregel und hatte nichts mit der Creditforderung gemein. Bei weitem wichtiger ist die Frage, welche Haltung England in der Conferenz, die einberufen werden muß, einnehmen soll. Die Regierung wünscht an dieser Conferenz, unterstützt von der einigen Stimme und der ungetheilten Stärke des Landes, theilzunehmen. Ich glaube, England ist jetzt eben so stark, wenn nicht stärker, als es je gewesen. Der Friede kann nicht gefördert werden, wenn fortwährend im Lande der Glaube verbreitet wird, England fürchte sich, einen Krieg zu beginnen. Der Credit, welchen die Regierung fordert, braucht nicht gänzlich für Rüstungen verausgabt zu werden, aber wir fordern ihn als einen Beweis dafür, daß das Parlament Vertrauen in die Regierung setzt und sie in den Stand setzt, im Nothfall die ganze Macht Englands zu utilisiren. Wird dieses Vertrauen verweigert, so könnte die Regierung natürlich nicht fortfahren, Dinge von so großer Wichtigkeit, wie die Angelegenheiten dieses Landes, zu verwalten. Aber ich glaube, das sicherste Mittel zur Vermeidung eines Krieges würde sein, diese Macht uns anzuvertrauen. Ueberdies sagte mir heute ein Ausländer von Auszeichnung: „Ueber die vorliegende Frage wird Niemand gehört werden, falls er nicht stark ist".

Als der Schatzkanzler unter stürmischem und langanhaltendem Beifall geendet und den Antrag auf Bewilligung von 6 Millionen Lstr. für Rüstungszwecke förmlich gestellt, empfahl der Marquis von Hartington die Vertagung der Debatte, umsomehr, da es sich um ein Vertrauensvotum handle. Gladstone und Forster unterstützten den Vorschlag, desgleichen John Bright, welcher fragte, ob der Entschluß, die Flotte in die Dardanellen einfahren zu lassen, Rußland mitgetheilt worden, und ob England beabsichtige, mit geladenen Kanonen und Revolvern in den Congreß zu gehen. Gladstone erkundigte sich, ob das Gerücht, daß ein russischer Prinz zum Regenten von Bulgarien ernannt werden würde, aus Konstantinopel stamme. Nachdem der Schatzkanzler diese und andere Fragen beantwortet, wurde die Debatte bis nächsten Donnerstag vertagt.

Provinzial-Zeitung.

— **Breslau**, 31. Jan. [Die humoristische Musik-Gesellschaft Brumme I] hielt gestern ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung in ihrem Vereinslocal, „Café national", ab. Gegenstand der Tagesordnung war Rechnungslegung und Vorstandswahl. Nachdem die Versammlung dem Rendanten unter Danksagung für seine pflichtgetreue Mühewaltung Decharge ertheilt, schritt sie zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Aus derselben gingen hervor die Herren Emil Sackur als Vorsitzender, Hausfelder als Rendant, Westermeier als Protokollführer und Goldschmidt als Referent. Nach Erledigung der Tagesordnung theilte der Vorsitzende der Versammlung mit, daß zu seinen Händen ein Schreiben unseres Oberbürgermeisters, des Reichstags-Präsidenten Herrn Dr. von Forckenbeck, eingegangen sei, in welchem derselbe die Gesellschaft ersuche, ihrem so oft bewährten Prinzip getreu, auch in diesem Winter ein Wohlthätigkeits-Concert zum Besten der hiesigen Suppenvereine zu veranstalten; er glaube um so weniger eine Fehlbitte zu thun, als die Brumme I bei allen ihren Wohlthätigkeits-Concerten außer dem erhebenden Bewußtsein, ein gutes Werk gethan zu haben, auch so reiche materielle Erfolge gehabt habe, daß ihr dies ein mächtiger Sporn sein müsse, auf der von ihr so erfolgreich beschrittenen Bahn unentwegt weiter zu wandeln; hoffentlich werde auch in Zukunft die Brumme I nirgends fehlen, wo es gelte die Bethätigung ihrer Devise: „Thränen trocknen". Im Anschluß an diese mit lebhaftem Beifall aufgenommene Mittheilung stellte der Vorsitzende den Antrag: die Gesellschaft wolle beschließen: Dinstag, den 19. Februar, im Springer'schen Concertsaal ein Wohlthätigkeits-Concert zum Besten der hiesigen Suppenvereine zu veranstalten. Die Versammlung erhob diesen Antrag durch einstimmige Annahme zum Beschluß und ermächtigte gleichzeitig den Vorstand, die für das Concert nothwendigen Arrangements zu treffen.

—d. **Breslau**, 31. Januar. [Bezirksverein der Sandvorstadt.] Die am 24. d. Mts. stattgehabte, sehr zahlreich besuchte Versammlung war mit Rücksicht auf die Bedeutung des Tages und als außerordentliche Versammlung zumeist wissenschaftlichen Vorträgen gewidmet. Herr Dr. Neugebauer hatte einen solchen aus dem Gebiete der Astronomie gewählt und sprach speciell über unser Sonnensystem. Anknüpfend hieran gab der Vorsitzende, Herr Dr. W. Richter, zunächst Erläuterungen über die Bestandtheile der Meteore, in specie über siderisches Eisen und demonstrirte hierauf in eingehender Weise das Telephon unter Vorzeigung des Instruments. Die Versammlung nahm lebhaften Antheil an diesen Vorträgen und sprach den betreffenden Herren ihren Dank durch Erheben von den Plätzen aus. Nachdem hierauf ein Mitglied noch, der Bedeutung des Tages entsprechend, unseres Karl von Holtei gedacht hatte, folgte Schluß der Sitzung. An die officielle Versammlung knüpfte sich ein geselliges Zusammenbleiben der Mitglieder, bei welchem verschiedne ernste und scherzhafte Vorträge gehalten und von Herrn Zuppert unter vielem Beifall Holtei'sche Gedichte in schlesischer Mundart vorgetragen wurden.

d. **Landeshut**, 30. Jan. [Selbstmord.] Heut in der Mittagsstunde wurde der 13jährige Sohn eines hiesigen Bürgers vermißt und darauf in der Bodenkammer erhängt aufgefunden. Der Knabe hatte erst zuvor noch mit seinen Geschwistern gespielt. Was den Knaben hierzu verleitet haben mag, ist nirgends bekannt geworden.

§ **Striegau**, 30. Jan. [Landwirthschaftlicher Verein. — Vorträge. — Amtseinführung.] Am 28. d. Mts. hielt der neu begründete „Landwirthschaftliche Verein für den Kreis Striegau" im „deutschen Hause" hierselbst seine vierte Versammlung ab. Der Umstand, daß künftighin in den Vereinssitzungen behufs Förderung landwirthschaftlicher Interessen populäre Vorträge gehalten werden sollen, hatte dem jungen Vereine eine bedeutende Anzahl neuer Mitglieder zugeführt. Herr Director Brettschneider aus Saarau hielt einen das Interesse der Zuhörer in hohem Grade anregenden Vortrag über die Cultur des Weizens, hierbei eine beschreibende Skizze über die Arten, Keimung, Wurzelung, Stämme, Blüthen und Frucht der Weizenpflanze vorausschickend. Der Vortragende, welcher seit 1863 mit Versuchen über künstliche Ernährung der Pflanzen sich beschäftigt und eine Anzahl morphologische Producte bereitet hat, kam nach längeren demonstrativen Erläuterungen zu dem Resultat, daß ein Boden, welcher eine gewisse Menge von Thon, etwa 10 bis 15 pCt., sowie gleichzeitig die aus Mineral-Oxyden bestehenden assimilirenden Nährstoffe in richtigem Verhältniß enthält, im Stande ist, eine außerordentliche Weizen-Production herzugeben. — Bei der Ende Februar in Breslau stattfindenden Versammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins wird der Verein durch die Herren v. Buddenbrock-Pläsnitz und Münch-Pietschen vertreten sein. — Im „wissenschaftlichen Verein" hielt Kreisrichter Haber einen Vortrag über Lassalle als Agitator. — Am vergangenen Montag wurde Fräulein Pache als Lehrerin an der evangelischen Stadtschule im Beisein des Kreis-Schulen-Inspectors, der Vertreter der Schuldeputation und des Lehrer-Collegiums durch den Local-Revisor Rector Fablonsky feierlich eingeführt und vereidet.

⊙ **Neisse**, 30. Jan. [F. Drabich sen. †. — Telephon. — Vandalismus. — Theater.] Gestern wurde Herr Friedrich Drabich sen., einer der ältesten und angesehensten Bürger hiesiger Stadt unter ganz außergewöhnlicher Theilnahme des Publikums auf dem Jerusalemer Kirchhofe beerdigt. Der Verstorbene war in den Jahren 1861—1872 Mitglied des Hauses der Abgeordneten als Vertreter des Neisse-Grottkauer Wahlkreises und gehörte der Fortschrittspartei an. Herr Professor Dr. Weber aus Breslau hielt eine Grabrede, die auch auf die zahlreich vertretenen Ultramontanen sichtlich tiefen Eindruck machte. Der Verewigte gehörte zur hiesigen altkatholischen Gemeinschaft. — Mechanikus Ferd. Hubert von hier, welcher sich unter Andern auch mit Anlegung von Telegraphenleitungen beschäftigt, hat von der Friedrichstraße aus über den Ring in das Geschäftslocal des Posamentier Hubert neben der Stadtapotheke eine telephonische Leitung mit Signalapparat angelegt, welche den Anforderungen so vortrefflich entspricht, daß, wie ich höre, demnächst eine ebensolche Verbindung zwischen den Amtslocalen des Magistrats und dem Polizeibureau hergestellt werden wird. Die vorerwähnte Entfernung beträgt etwa 200 Meter. — Heute Morgen zertrümmerte ein obdachloser Strolch das Schaufenster des Kaufmann H. Röver am Ringe, in der Absicht, wie er selbst ausgesagt hat, um im Polizeigefängniß ein Unterkommen zu finden. Die Spiegelscheibe hatte einen Werth von 420 Mark. — Am 24. v. Mts. hat Theaterdirector Georgi seine Vorstellungen mit Aufführung von Holtei's „Lenore" geschlossen. Das Theater war ausverkauft und wird, wie angezeigt war, die Hälfte der Einnahme der Holteistiftung zugewendet werden.

m. **Rosdzin**, 31. Januar. [Zur Tagesgeschichte.] Auf Einladung des Vorsitzenden des hiesigen Bürger-Vereins, Herrn Gräfe, hielt im genannten Verein gestern bei einer regen Betheiligung Seitens der Damen und Herren, Herr Professor Grundmann aus Tarnowitz, Wanderlehrer des Volksbildungs-Vereins einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über das Thema: „Arbeit und Erholung." Nach geendigtem Vortrag sprach der Vorsitzende dem Redner für den genußreichen Abend den Dank aus und machte die Mittheilung, daß in Kürze Herr Arthur Wanjura aus Antonienhütte einen Vortrag aus seinen Reiseerlebnissen vom russisch-türkischen Kriegsschauplatze in unserem Bürgerverein halten wird. — Gegen die Erweiterung der hiesigen Schwefelsäure-Fabrik ist von einigen Einwohnern Protest eingelegt worden. Vor ca. 10 Monaten wurden auf der Wildensteinsegen-Grube 3 Arbeiter verschüttet, von denen zwei sogleich gerettet wurden, der dritte aber erst vorige Woche, natürlich als Leiche, ans Tageslicht gebracht werden konnte.

—n. **Königshütte**, 30. Jan. [Zum Grubenbrand. — Arbeiterentlassung. — Wahl. — Besuch.] Gegenüber den zum Theil auch durch die Presse verbreiteten Gerüchten von einem neuen Brande in der Königsgrube möge hervorgehoben werden, daß dieselben eines thatsächlichen Anhalts entbehren. Die Erfahrung hat gelehrt, und namentlich die in jüngerer Zeit vorgefallenen Zusammenbrüche des Bülowschachtes führten zu der Ueberzeugung, daß es nicht gut sei, die abgebauten Strecken leer stehen zu lassen. Die Bergverwaltung hat demgemäß angeordnet, daß solch leere Räume mit Schlacke, Steinen und allerhand taubem Gebirge verschüttet werden sollen. Bei Ausführung dieser Anordnung sind vor einiger Zeit die damit beauftragt gewesenen Bergarbeiter in unmittelbare Nähe des seit Decennien bekannten Brandfeldes gekommen und mochten durch ihre Arbeitsverrichtung die Brandmauer an einer Stelle gelockert und dem Feuer Luft gemacht haben. Plötzlich sahen sie in den Raum, den sie verschütten sollten, Feuer dringen. Sofort wurde aber die gefahrbringende Lücke verstopft und hierdurch alles Unheil abgewendet. Möglich, daß dieses Vorkommniß zu dem Eingangs erwähnten Gerücht Veranlassung gab. — Ebenso erscheint es nothwendig, die Version, daß binnen Kurzem 100 oder gar 200 Grubenarbeiter von der Königsgrube entlassen werden, richtig zu stellen. Auf Grund der eingezogenen Erkundigungen kann allerdings nicht geleugnet werden, daß in Folge des von Tag zu Tag geringer werdenden Kohlen-Absatzes die Förderung der Kohle wesentlich beschränkt werden muß und daß aus dieser Ursache eine Anzahl von etwa 200 Mann Grubenhäuer entbehrlich werden werde. Aber es liegt nicht die Absicht vor, diese Leute vollständig zu entlassen, sondern sie werden nach den getroffenen Dispositionen über Tag — allerdings gegen ein bei weitem geringeres Lohn — beschäftigt. Es ist tief zu beklagen, daß die Bergbehörde von der Geschäftskrisis zu einer solchen Maßregel gedrängt wird, denn hierdurch wird die ohnehin schon große Noth unter den Arbeitern noch größer gemacht. — Am 28. d. erfolgte unter Vorsitz des Herrn Bürgermeister Girndt im Schall'schen Saale die Wahl der Repräsentanz der jüdischen Gemeinde. Es wurden gewählt die Herren H. Ziernik, Dr. med. Schottländer, S. Stern von hier, J. Schweitzer-Schwientochlowitz und D. Tichauer-Chropaczow. Als Stellvertreter werden die Herren M. Wachsmann und H. Cohn, beide von hier, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Herren erfolgte mit großer Stimmenmehrheit und zwar schon zum zweiten Male; denn die Genannten sind bereits vor etwa 2 Monaten schon einmal gewählt worden, ihre Wahl hat aber wegen eines vorgekommenen Formfehlers auf Antrag einiger Gemeindemitglieder von der Regierung kassirt werden müssen. — Nächster Tage wird Herr Oberpräsident von Puttkamer uns besuchen, um die Frage wegen Beschaffung von Wasser mit den in Betracht kommenden Behörden zu erörtern. Möge das Ergebniß ein erfreuliches sein!

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 31. Jan. Heute Nachmittags 4 Uhr nahm der Kaiser in Gegenwart des Staatssecretär Bülow das Beglaubigungsschreiben des neuen französischen Botschafters St. Valliers entgegen, wobei der Kaiser sich gnädig der früheren ersprießlichen Geschäftsthätigkeit Valliers in Nancy erinnerte. Der Botschafter machte bald darauf der Kaiserin und dem kronprinzlichen Paar seine Aufwartung.

Wien, 31. Jan. In parlamentarischen Kreisen verlautet, die Antwort Rußlands auf die letzte österreichische Depesche sei eingetroffen, sie schließe sich durchaus der Anschauung Andrassys an, indem gemäß dem von Rußland stets festgehaltenen Standpunkt die Mitwirkung und Sanctionirung der Vertragsmächte bei den Friedensbedingungen vollkommen anerkannt werde. Auch soll Gortschakoff erklären, gegen eine Conferenz nichts einzuwenden.

Pest, 31. Jan. Im Unterhause brachte Mermenyi eine Interpellation über die Friedensbedingungen, den Waffenstillstand, den Marsch der Russen nach Gallipoli oder Konstantinopel und das Einlaufen der britischen Flotte in die Dardanellen ein.

Paris, 31. Jan. General v. Göben ist auf der Rückreise von Madrid heute früh hier eingetroffen und hat seine Reise alsbald nach Berlin fortgesetzt.

Rom, 30. Jan. Der König hat heute den russischen Botschafter, Baron Uxkull-Gyllenbandt, welcher sein neues Beglaubigungsschreiben überreichte, in feierlicher Audienz empfangen. Später empfing der König den portugiesischen Gesandten, Carvalho y Vasconcellos. — Die außerordentlichen Abgesandten, welche die Thronbesteigung des Königs Humbert den europäischen Höfen notificiren sollen, werden heute Abend abreisen.

London, 31. Jan. Oberhaus. Derby antwortet Stratheden, er habe niemals behauptet, daß die Flotte unter keinen erdenklichen Umständen nach Konstantinopel gehen dürfe. Es könnten vielmehr Umstände entstehen, wo ein solcher Schritt ein Act der Zweckmäßigkeit wäre, und durchaus nicht den allgemeinen Frieden gefährden würde, wo er vielmehr, wenn im Interesse der Humanität unternommen, die Erhaltung des Friedens fördern könnte.

Unterhaus. Northcote antwortet Chaplin, so weit seine Information reiche, sei der Waffenstillstand nicht unterzeichnet. Es sei richtig, daß die Russen südwärts vorrückten, das Ziel ihres Vormarsches sei unbekannt. England halte an den Bedingungen der Mainote völlig fest. Kenealy kündigte für Morgen die Anfrage an, ob es wahr sei, daß das Dreikaiserbündniß völlig wieder hergestellt sei. Jenkins will Morgen fragen, ob ein Theil des verlangten Credits bereits verausgabt sei.

Bourke antwortete Chaplin, der Telegraph zwischen Konstantinopel und Adrianopel war bis zum 29. Januar ungestört; er hörte, zwischen Gallipoli und Konstantinopel sei derselbe abgeschnitten. Bourke antwortet Hay, die Regierung sei jetzt in Communication mit Konstantinopel, um festzustellen, wie viele Personen dort zum britischen Schutz berechtigt seien. Forster beantragte hierauf das bereits bekannte Amendement zum Ergänzungscredit und führte aus, dasselbe sei bis jetzt durch nichts gerechtfertigt; er wurde von der Opposition sehr laut applaudirt. Croß rechtfertigt die Politik der Regierung und betont wiederholt, Englands Ziel sei ein dauernder Friede, aber da die Russen vorrücken, muß die Regierung auf den Antrag beharren.

London, 31. Jan. Die Bank von England hat heute den Discont von 3 auf 2 pCt. herabgesetzt.

Kopenhagen, 31. Jan. Die Nationalbank wird von morgen ab den Discont für Wechsel auf 5—5½, den Lombardzinsfuß auf 5½ pCt. herabsetzen.

Athen, 31. Jan. Die Kammer ertheilte mit 121 gegen 6 Stimmen dem Ministerium ein volles Vertrauensvotum und zugleich freie Gewalt, nach den Interessen Griechenlands zu handeln.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

Paris, 30. Jan. Wie hier verlautet, hat der Vicekönig von Egypten die Zahlungen eingestellt.

London, 1. Febr. Dem „Daily Telegraph" wird aus Konstan=

tinopel gemeldet: Hobart Pascha sei gestern mit der Flotte und 8000 Mann in Konstantinopel eingetroffen, um eventuell die Vertheidigung der Stadt von der Seeseite zu übernehmen. — Die Russen sollen angeblich Feridschik (90 Kilometer vor Gallipoli) und Dedeagatsch erreicht haben.

Ragusa, 30. Jan. Die türkischen Truppen räumten Trebinje, zu dessen Besetzung bereits eine montenegrinische Abtheilung auf dem Marsche ist. Fürst Nikita ist vor Scutari eingetroffen.

Berliner Börse vom 31. Januar 1878.

Fonds- und Gold-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	95,30 bz
Consolidirte Anleihe.	4½	104,60 bz
do. do. 1876	4	95,60 bz
Staats-Anleihe	4	95,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,70 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,75 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,00 B
Pommersche	3½	83,00 G
do.	4	95,10 bzB
do.	4½	101,90 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,50 bzG
Schlesische	3½	85,29 G
Lndschaftl. Central	4	94,90 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	95,40 bz
Pommersche	4	95,40 bz
Posensche	4	95,30 bz
Preussische	4	95,60 B
Westfäl. u. Rhein.	4	97,75 bz
Sächsische	4	96,25 bz
Schlesische	4	96,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	120,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	122,40 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	110,40 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	72,25 B

Kurh. 40 Thaler-Loose 241,00
Badische 35 Fl.-Loose [illegible] bz
[illegible] 138 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,25 bz
Oldenburger Loose 137,00 bz

Ducaten 9,59 bz	Dollars 4,185 G
Sover. 20,34 bzG	Oest. Bkn. 171,00 bz
Napoleon — —	do. Silbergd. 175,75 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 219,60 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	106,00 G
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	95,00 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,50 bz
do. do. do.	5	100,50 bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	100,80 bz
do. rückzb. à 110	5	106,70 bz
do. do. do.	4½	98,30 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,75 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100,00 bz
Hyp.-Anth.Nord-G.C-B	5	94 bzG
do. do. Pfandbr.	5	94,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	97,50 bzG
do. do. II. Em.	5	92,75 bzB
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	108 bz
do. do. II. Em.	5	105,50 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	100 bzG
do. 4½ do. do. m.110	4½	92,90 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	104,90 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99 bz
do. do.	4½	— —
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,30 bzG
do. do. 4½%	4½	97,90 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1.1/7.)	4⅕	57,40 bzB
do. (1/4.1/10.)		57,40 bzB
do. Goldrente	4	64,60 bzG
do. Papierrente	4⅕	— —
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	108,25 bzG
do. Credit-Loose	fr.	294,00 G
do. 64er Loose	fr.	259,90 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	161 bz
do. do. 1866	5	161 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	76,25 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	79,90 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	78,25 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	66,75 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	58,80 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,10 G
do. do. 1885	6	98,60 bzG
do. 5% Anleihe	5	100,25 bzG
Ital. neue 5% Anleihe	5	74,00 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,80 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	70,40 etbzB
Rumänische Anleihe.	8	— —
Türkische Anleihe.	5	9,10 bz
Ung. 5%St.-Eisnb.-Anl.	5	71,50 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38 bzB
Türken-Loose 30 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100 G
do. III. v. St.3½g.	3½	84,60 bz
do. do. VI.	4½	100 bzB
do. Hess. Nordbahn.	5	103,25 bzB
Berlin-Görlitz	5	100,50 G
do.	4½	81,25bG,C.72G
Breslau-Freib. Lit. F.	4½	— —
do. Lit. G.	4½	95 bzG
do. do. HJ.	4½	91,75 bz
do. do. K.	4½	91,75 bz
do. von 1876	5	101 00 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	92,75 B
do. . . Lit. B.	4½	99,75 bzG
do. . . . . IV.	4	94,20 bz
do. . . . . V.	4	92 B
Halle-Sorau-Guben	4½	101,30 bzB
Hannover-Altenbeken.	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,00 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	94,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,40 G
do. D.	4	92 40 G
do. E.	3½	85,00 B
do. F.	4½	100,50 bzB
do. G.	4½	99,50 G
do. H.	4½	101,20 bz
do. von 1869.	5	103,40 G
do. von 1873.	4	91,00 bzB
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,70 B
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	conv. 99 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,20 bzB
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 B
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	58 bzG
do. II. Emission	5	48,00 bzG
Prag-Dux	fr.	19,25 etbzB
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	85,00 G
do. do. neue	5	84,20 G
Kaschau-Oderberg	5	61,50 bz
Ung. Nordostbahn	5	57,00 G
Ung. Ostbahn	5	54,80 bzG
Lemberg-Czernowitz.	5	65,10 G
do. do. II	5	65,90 bzG
do. do. III.	5	60,75 bzG
Mährische Grenzbahn.	5	52,50 bz
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	12,50 G
do. II.	fr.	10,00 G
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	65,10 bzG
Oesterr.-Französische	3	328,80 bz
do. do. II.	3	317,25 B
do. südl. Staatsbahn.	3	238,50 bzG
do. neue	3	239 bz
Obligationen	5	80,50 bz
do. Eisenb.-Oblig.	6	71,90 bzG
Rumän. [illegible] II.	5	94,75 bzB
Warschau-W[illegible]	5	92 bz
do. [illegible]	5	83,25 etbzG
do. IV.	5	75,90 etbzB
do. V.	5	

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,45 bz
do. do.	2 M.	3	167,55 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,31 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	218,90 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	219,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	170,70 bz
do. do.	2 M.	4½	169,60 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1876	1877	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	18,30 bz
Berg.-Märkische.	3¾	—	4	73,50 bz
Berlin-Anhalt	6	—	4	85,00 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	10,50 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	13,10 bzG
Berlin-Hamburg.	11	—	4	168,75 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	77,00 bzG
Berlin-Stettin	8[illegible]	—	4	102,70 bz
Böhm. Westbahn	[illegible]	—	5	75,25 bz
Breslau-Freiburg	5	—	4	61,20 bz
Cöln-M[illegible]	5	—	4	89,50 bz
Du[illegible]nden	5¼	—	4	17,00 bzG
[illegible]-Bodenbach.B.	0	—	4	
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	104,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	13,90 bzB
Hannover-Altenb.	0	—	4	11,90 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	45,25 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	50,30 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	178,00 bzG
Märk.-Posener	0	—	4	17,40 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	105,50 etbzB
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	80,50 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,00 bzG
Oberschl. A.C.D.E.	9⅔	—	3½	121,40 bz
do.neue(50%Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9⅔	—	3½	115,00 bz
Oesterr.-Fr. St.-E.	5⅖	—	4	445-6 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	188,40 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	—	4	136 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	33,40 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	4	94,50 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	38,50 bzB
Rheinische	7½	—	4	105,50 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	—	4	92,50 bzG
Rhein-Nahe-Bahn.	0	—	4	9,60 bzG
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	25,30 bzG
Schweiz Westbahn	⅗	—	4	18,20 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,00 bz
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	114,90 bz
Warschau-Wien.	6⅔	—	4	157,00 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	0	—	5	29,50 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	22,50 G
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	35,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	24,10 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	23,25 bz
Märkisch-Posener	3¾	—	5	74,00 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	67,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	96,20 bzG
Ostpr. Südbahn	5		5	84,00 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅔	—	5	106,00 bzB
Rumänier	8	—	8	72,75 bzG
Saal-Bahn	0	—	5	17,00 G
Weimar-Gera	0	—	5	15,50 bzB

Bank-Papiere.

Alg.Deut.Hand.-G	0	—	4	28 G
AngloDeutscheBk.	0	—	4	31 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	147,75 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	72,70 bzG
Brl.Prd.-u.Hdls.-B.	6½	—	4	81,00 G
Braunschw. Bank.	5	—	4	79,00 bzG
Bresl. Disc.-Bank.	4	—	4	80,50 bzG
Bresl. Wechslerb.	5⅔	—	4	70,00 bzG
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	69,40 bz
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	102 bzG
Darmst. Creditbk.	6	—	4	109,40 bzG
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	95,75 B
Deutsche Bank	6	—	4	91,90 bzG
do. Reichsbank	6⅛	—	4½	155,40 bz
do. Hyp.-B. Berlin	8	—	4	93,25 B
Disc.-Comm.-Anth.	4	—	4	119,60 bz
do. ult.	4	—	4	118½-19¾
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	88,75 bzG
do. junge	5½	—	4	94,50 G
Goth. Grundcredb.	8	—	4	100,50 bz
Hamb. Vereins-B.	10	10⅚	4	120,50 G
Hannov. Bank	5 14/15	—	4	101,00 etbzB
Königsb. Ver.-Bnk.	5⅓	—	4	82,75 B
Lndw.-B.Kwilecki.	5⅓	—	4	45 G
Leipz. Cred.-Anst.	6	—	4	105,30 bz
Luxemburg. Bank	6	—	4	96,00 bzG
Magdeburger do.	6	—	4	106,50 B
Meininger do.	2	—	4	72,10 bzG
Nordd. Bank	8	8½	4	138,00 B
Nordd.Grundcr.-B.	8	—	4	83,00 bzB
Oberlausitzer Bk.	1⅔	—	4	55,00 G
Oest. Cred.-Actien	11¼	—	4	388-92
Posner Prov.-Bank	6½	—	4	102,00 bzB
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	94,50 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,75 bz
Sächs. Bank	8	—	4	103,75 B
Schl. Bank-Verein	5	—	4	78,00 bzG
Thüringer Bank.	0	—	4	74,50 G
Weimar. Bank	0	—	4	41,80 bzG
Wiener Unionsbk.	11 1/14	—	4	120,00 B

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	10,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	10,00 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	14,75 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	10 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5½	—	fr.	102,50 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	58,00 B

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	643 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	5,90 G
do. Reichs-u.Co.-E.	0	—	4	67,00 bzG
Märk.Sch.Masch.G	0	—	4	14,00 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	41,25 G
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	12⅘	—	4	98,00 bzG
Schles. Feuervers.	18	—	4	725 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	21,00 bzG
Dortm. Union	0	—	4	7,50 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	76,80 bz
Lauchhammer	0	—	4	16,00 bzG
Marienhütte	6	—	4	57,00 G
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,90 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	6,50 B
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	80,00 bzB
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,25 bzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	30,00 bzG
Vorwärtshütte	0		4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	— —
do. ver. Oelfabr.	3⅓	—	4	47,00 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	13,00 B
Görlitz. Eisenb.-B.	1¾	—	4	46,75 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	13,00 bzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	30,75 bzG
Schl. Leinenind.	5⅓	—	4	62,00 bzG
do. Porzellan	0	—	4	40,75 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Berlin, 31. Jan. Der Verlauf des heutigen Börsengeschäftes zeigte mit den vorangegangenen Tagen in vielen Beziehungen Aehnlichkeit. Bei Beginn herrschte eine mehr abgeschwächte Stimmung und erlitten fast sämmtliche Speculationswerthe mehr oder weniger große Courseinbußen. Nichtsdestoweniger aber darf der Gesammtcharakter nicht matt genannt werden, denn noch in der ersten Börsenstunde trat ein Umschwung in der Tendenz ein und es machte die Besserung allmälige aber bis gegen Schluß andauernde Fortschritte. Dieselbe wurde nicht einmal unterbrochen als London niedrigere Course sendete. Die publicirte Herabsetzung der Minimalrate der Bank von England auf 2% wurde vielfach commentirt und mit der bevorstehenden Creditforderung in Parallele gestellt. Aus dem Umstande, daß diese Herabsetzung unmittelbar der Creditforderung der englischen Regierung vorangehe, wollte man den Schluß rechtfertigen, daß das Anleihebedürfniß überhaupt kein besonders brennendes sein dürfte. Die Herabsetzung des Zinsfußes ist daher eher als ein Zeichen eines sehr flüssigen Geldstandes aufzufassen. Die internationalen Speculationswerthe zeigten sich ziemlich belebt. Oesterreichische Creditactien gingen ziemlich lebhaft um, wie das schon aus den Coursschwankungen hervorgeht. Credit wurde gehandelt zu 387½—395—392. Franzosen blieben ruhiger und Lombarden waren fast ganz vernachlässigt. Die österreichischen Nebenbahnen waren im Allgemeinen matter, nur Galizier zeigten trotz ihres anfänglichen Coursrückganges eine ziemlich feste Haltung. Der Verkehr in diesen Papieren blieb aber ganz unbedeutend. Unter den localen Speculationseffecten zeichneten sich Disconto-Commandit-Antheile durch eine wenig feste Tendenz aus. Lauraactien begegneten ziemlich reger Kauflust und konnten in Folge dessen auch die Notiz erhöhen. Es notirten: Disconto-Commandit ult. 118½—¼—120, Laurahütte ult. 75½—77½ bis 76¾. Für auswärtige Staatsanleihen war die Stimmung zwar keine matte, nichtsdestoweniger aber ließen doch sämmtliche hierher gehörigen Werthe in den Notirungen nach, der Verkehr blieb sehr ruhig, besonders gedrückt erschienen die russischen Papiere. Außer den fundirten Anleihen haben auch die Prämienanleihen einen Rückgang zu verzeichnen, 5proc. Anleihe per ult. 83½—¼—⅝, 77er Anleihe 83¾—83½—84—83⅞, preuß. und andere deutsche Staatspapiere unbelebt und ohne wesentliche Veränderungen. Einheimische Eisenbahn-Prioritäten recht fest und nicht ganz unbelebt. Auswärtige Prioritäten indeß schwächer. Auf dem Eisenbahn-Actien-Markt machten Realisationen ihren Einfluß geltend, Mainzer wiederum steigend und belebt, per ultimo 80¾—80¾, Anhalter, Potsdamer, Hamburger weichend, Stettiner blieben bei ganz stillem Geschäft unverändert. Oberschlesische Eisenbahn-Actien waren zu herabgesetzter Notiz offerirt. Rumänen setzten niedriger ein, zogen dann aber etwas an. Im Uebrigen waren leichte Bahnen eher fest. Aachen-Mastrichter, Berlin-Dresdener, Ostpreußische Südbahn und Nahebahn in einigem Verkehr. Bankactien ziemlich fest, aber sehr ruhig. Preuß. Bodencredit belebt und höher. Brüsseler und Thüringische B. anziehend, Spritbank und Hübners Hypotheken besser, Bank für Rheinland und Coburger Creditbank kamen höher zur Notiz, Weimar. und Meininger Bank besser. Deutsche Bank schwach. Centralbank für Bauten niedriger, Sächsische Bank weichend. Industriepapiere fast ganz geschäftslos. Charlottenburger Pferdebahn höher. Dessauer Gasfabrik behauptet. Montanwerthe eher lebhaft. Hibernia besser. Lauchhammer und Victoriahütte anziehend. Harkort Bergwerk erhöhte die Notiz. Duxer Kohlen, Consolidirte Marie und Donnersmarck sehr beliebt.

Um 2½ Uhr: Schwächer. Credit 393,50, Lombarden 136, Franzosen 446, Reichsbank 155,40, Disconto-Commandit 119,50, Laurahütte 76, Türken —, Italiener 72,90, Oesterr. Goldrente 63,90, do. Silberrente 57,30, do. Papierrente 54,50, 5%ige Russen 83,50, Neue 83,75, Köln-Mindener 89,60 Rheinische 105,40, Bergische 73,40, Rumänen 25.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 31. Januar Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20 38 Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 170, 45. Böhmische Westbahn 150. Elisabetbahn 141¾. Galizier 210. Franzosen*) 222½. Lombarden*) 67. Nordwestbahn 94½. Silberrente 57½. Papierrente 54½. Goldrente 64. Ungar. Goldrente 79½. Italiener —. Russische Bodencredit 77⅞. Russen 1872 —. Neue russische Anleihe 84¾. Amerikaner 1885 98¾. 1860er Loose 107⅝. 1864er Loose 260, 50. Creditactien*) 195½. Oesterr. Nationalbank 692, 00. Darmst. Bank 108⅝. Meininger Bank 72⅝. Hessische Ludwigsbahn 79¾. Ungar. Staatsloose 154, 00. do. Schatzanweisungen, alte, 99¾. do. Schatzanweisungen, neue, 94½. do. Ostbahn-Obligationen 63⅞. Central-Pacific —. Reichsbank 154⅝. Silbercoupons —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 95¼. Schluß fester.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 196½, Franzosen 222¾, 1860er Loose —, Galizier —, Goldrente —, Silberrente —, Papierrente —, Lombarden —, Nationalbank —, Reichsbank —, Neueste Russen —, —, Ungar. Goldrente —, —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 31. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115½, Silberrente 57¼, Goldrente 64¼, Credit-Actien 196½, 1860er Loose 107½. Franzosen 559, Lombarden 168, Italien. Rente 74, Vereinsb. 122, Laurahütte 76½, Commerzbank 97, Norddeutsche 137½, Anglo-deutsche 32½, Internat. Bank 73¾, Amerikaner de 1885 94¼, Köln-Minden. St.-A. 89½, Rhein. Eisenb. do. 105½, Berg.-Märk. do. 73. Neueste Russen 84½. Disconto 2½ pCt. — Schluß etwas besser.

Hamburg, 31. Jan., Nm. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine fest. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 211 Br., 210 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen per April-Mai 150 Br., 149 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 150½ Br., 149½ Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl matt, loco —, per Mai per 200 Pfd. 72. Spiritus still, pr. Januar —, per Febr.-März 39¼, pr. April-Mai 40½, pr. Mai-Juni pr. 1000 Liter 100% 41. Kaffee behauptet, Umsatz 2500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 10, 50 Br., 10, 40 Gd., per Januar 10, 40 Gd., pr. August-December 12, 40 Gd. — Wetter: Trübe.

Liverpool, 31. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 12,000 Ballen, davon 11,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 31. Jan., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Unregelmäßig, angeboten. Futures 1/32 D. billiger.

Middl. Upland 6¼, Middl. Orleans 6½, Middl. fair Orleans 7¼, Middl. Mobile 6 5/16, fair Pernam 6 11/16, fair Bahia 6⅝, fair Maceio 6¾, fair Maranham 6⅞, fair Rio 6½, Middl. Egyptian 5½, fair Egyptian 6⅜, good fair Egyptian 6¾, fair Smyrna —, fair Dhollerah 5 5/16, Fully good fair Dhollerah 5 9/16, Middl. fair Dhollerah 5⅛, Middl. Dhollerah 4¾, good Middl. Dhollerah 5, fair Oomra 5⅜, good fair Oomra 5⅝, fair Scinde 4 15/16, fair Madras 5 5/16, fair Bengal 4¾, good fair Bengal 5⅛, fair Tinnevelly 5¾, fair Broach 5 11/16.

Glasgow, 31. Jan. Roheisen 51, —.

Pest, 31. Jan., Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco unverändert, Termine fest, per Frühjahr 10, 70 Gd., 10, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 62 Gd., 6, 65 Br. Mais, Banat, per Frühjahr 7, 30 Gd., 7, 35 Br. Wetter: Mild.

Paris, 31. Jan., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, per Januar 30, 50, pr. Februar 30, 50, per März-April 31, 25, per März-Juni 31, 25. Mehl fest, per Januar 69, 75, pr. Februar 68, 25, pr. März-April 67, 75, pr. März-Juni 67, 75. Rüböl steigend, per Januar 97, —, per Februar 97, —, per März-April 97, 00, per Mai-August 95, —, Spiritus fest, per Januar 57, 00, per Mai-August 58, 50. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Paris, 31. Jan., Nachm. Rohzucker behauptet, Nr. 10/13 pr. Januar pr. 100 Kilogr. 55, 50, Nr. 5 7/9 pr. Jan. per 100 Kilogr. 61, 50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Januar 64, 25, pr. Februar 64, 25, pr. Mai-August 65, 25.

London, 31. Jan. Havannazucker stetig.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen unverändert. Hafer matt. Gerste stetig.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27¼ bez. und Br., per Januar —, per Februar 27 bez., 27¼ Br., pr. März 27½ Br., pr. September 30 Br. Ruhig.

Bremen, 31. Jan., Nachm. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 10, 80, pr. Februar 10, 80, per März 11, 00, pr. September 12, 20, pr. August-December —, —.

Hamburg, 31. Januar. Roher Kartoffel-Spiritus loco ohne Faß 34½ Br., 34 Gld., Januar-Februar 39¼ Br., 39 Gld., Februar-März 39½ Br., 39 Gld., März-April 40 Br., 39½ Gld., April-Mai 40½ Br., 40¼ Gld., Mai-Juni 41 Br., 40½ Gld.

London, 31. Januar. [Bankausweis.] Totalreserve 12,982,000 Pfd. Sterl. Notenumlauf 26,887,000 Pfd. Sterl. Baarvorrath 24,869,000 Pfd. Sterl. Portefeuille 17,872,000 Pfd. Sterl. Guthaben der Privaten 25,135,000 Pfd. Sterl. Guthaben des Staatsschatzes 3,680,000 Pfd. Sterl. Notenreserve 11,974,000 Pfd. Sterl.

Berlin, 31. Januar. [Producten-Bericht.] Die Temperatur ist heute dauernd etwas unter dem Gefrierpunkt, der Himmel bedeckt. Im Allgemeinen bekundet sich festere Stimmung für Getreide. Roggen, wenig umgesetzt auf Termine, hat man aber doch eine Kleinigkeit besser bezahlt. Waare sehr schwach angeboten, daher in beschränktem Verkehr. — Roggenmehl fester. Weizen etwas höher bei schwerfälligem Handel. Angebot wie Nachfrage für Termine zeigten sich äußerst zurückhaltend. — Hafer loco fortdauernd sehr matt. Termine still, eher billiger käuflich. — Rüböl unbelebt, Preise kaum verändert. — Petroleum ruhig. — Spiritus bewahrte feste Haltung, doch nur in der Loconotiz tritt eine weitere bemerkbare Preissteigerung hervor.

Weizen loco 185—225 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M., russ. — M., weiß-bunter poln. — M. ab Bahn bez., per Januar — M. bez., per April-Mai 204½ M. bez., per Mai-Juni 207—206 M. bez., per Juni-Juli 208½—208 M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 135—150 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 135—138 M. ab Bahn bez., feiner russischer — M. bez., inländischer 141—148 M. ab Bahn bez., per Januar 143 bis 142½ Mark bez., per Januar-Februar 142½ M. bez., per Februar-März 142½ M. bez., per Frühjahr 143½—143 M. bez., per Mai-Juni 143 bis 142½ M. bez., per Juni-Juli 143—142 M. bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis M. — Mais pro 1000 Kilo loco alter 152—157 M., neuer — M., defect. alter — M. nach Qualität bez. — Hafer loco 105—160 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 120 bis 140 M. bez., russischer 110—140 M. bez., pommerscher 125—140 M. bez., schlesischer 125—142 M. bez., galizischer — M. bez., böhmischer 125 bis 142 M. bez., ungarischer — M. bez., feiner weißer russischer 146—150 Mark ab Bahn bez., per Januar — M. bez., per Frühjahr 137½ M. bez., per Mai-Juni 140 bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 150—195 M., Futterwaare 135—147 M. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 70,5 M. bez., per Januar 70,5 M. bez., per Januar-Februar 70,1 M. bez., per Februar-März — M. bez., per April-Mai 70 M. Br., per Mai-Juni 69,8 M. bez., per Juni-Juli — M. bez., per September-October 66,3 Mark bez. Gekünd. — Centner. Kündigungspreis — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 24,5 M. bez., per Januar 24,5 M. bez., per Januar-Februar 24,1—24,2 M. bez., per Februar-März 24,1—24,2 M. bez., per März-April — M. bez., per September-October 26 M. Br. Gek. 400 Ctr. Kündigungspreis 24 M.

Spiritus loco „ohne Faß" 49,8—49,7 M. bez., per Januar 49,5 M. bez., per Januar-Februar 49,5 M. bez., per April-Mai 50,8—51—50,8 Mark bez., per Mai-Juni 51—51,2—51 M. bez., per Juni-Juli 52—52,2 bis 52 M. bez., per Juli-August 53—53,2—53,1 M. bez., per August-September 53,8—54—53,8 M. bez. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 49,5 M.

Breslau, 1. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen ruhig, bei mäßigen Zufuhren Preise fast unverändert.

Weizen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer neuer 17,80 — 19,10 — 20,60 Mark, gelber neuer 17,00 — 18,00 bis 19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten preishaltend, pr. 100 Kilogr. 11,90 bis 13,00 bis 13,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Stimmung, pr. 100 Kilogr. neue 13,30—14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neuer 11,30—12,50—13,10 bis 13,70 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 12,10—13,10—14,00 Mark.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 19,50 Mark.

Lupinen ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,20—10,20—11,00 Mark, blaue 9,00—10,00—10,40 Mark.

Wicken schwach behauptet, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,50—12,50 Mark.

Oelsaaten in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	31	25	29	75	27	75
Winterrübsen	30	—	29	—	27	—
Sommerrübsen	29	25	27	50	25	50
Leindotter	25	50	23	50	21	50

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 7—7,40 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen schwächer angeboten, rother ruhig, pr. 50 Kilogr. 30—40 bis 45—50 Mark, — weißer matter, pr. 50 Kilogr. 40—50—58—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 17—20—23 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 29,00—30,00 Mark, Roggen fein 21,00—22,00 Mark, Hausbacken 19,50—20,50 Mark, Roggen-Futtermehl 9,60—10,50 Mark, Weizenkleie 8,50—9,20 Mark.

Heu 2,30—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

[Schifffahrtsnachrichten.] Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Frisia", am 16. Januar von Hamburg und am 19. Januar von Havre abgegangen, nach einer Reise von 10 Tagen 22 Stunden am 30. Januar 11 Uhr Morgens wohlbehalten in Newyork angekommen; „Gellert", am 23. Januar von Hamburg abgegangen, am 26. Januar Nachmittags von Havre nach Newyork in See gegangen. „Holsatia" wurde am 30. Januar von Hamburg über Havre nach Newyork expedirt. — „Herder", am 17. Januar von Newyork abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 10 Stunden am 27. Jan. Mittags in Plymouth, am selben Tage Abends in Cherbourg und am 29. Jan. Mittags in Hamburg eingetroffen. Das Schiff bringt 64 Passagiere, 91 Briefsäcke, volle Ladung und 8000 Dollars Contanten. — Auf der Reise von Hamburg nach Westindien sind: „Silesia", am 8. Januar von Hamburg und am 11. Januar von Havre abgegangen, am 24. Januar glücklich in St. Thomas angekommen; „Franconia", am 22. Januar von Hamburg abgegangen, am 26. Januar von Havre in See gegangen. — Auf der Rückreise von Westindien nach Hamburg sind: „Rhenania", am 11. Januar von St. Thomas abgegangen, am 24. Januar in Plymouth, am 25. in Havre und am 28. Januar in Hamburg eingetroffen; „Suevia", am 26. Januar von St. Thomas über Plymouth und Havre nach Hamburg in See gegangen. — „Valparaiso", am 22. Januar von Hamburg nach Brasilien und dem La Plata expedirt, ist am 28. Januar in Lissabon eingetroffen und am 29. weitergegangen. — „Argentina", auf der Rückreise von La Plata und Brasilien, am 18. Januar von Bahia abgegangen, passirte am 27. Januar St. Vincent (Cap Verds).

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Jan. 31., Febr. 1.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	— 1°,8	— 3°,9	— 5°,5
Luftdruck bei 0°	334''',82	335,''',80	335''',71
Dunstdruck	1''',43	1''',26	1''',12
Dunstsättigung	84 pCt.	91 pCt.	94 pCt.
Wind	O. 1.	O. 1.	NW. 0.
Wetter	bedeckt.	bedeckt.	bedeckt.

Breslau, 1. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 14 Cm. U.-P. — M. 54 Cm. Eisstand.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.